



Bundesministerium
der Finanzen

Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Bundesbehörden

Lars Klingbeil, MdB
Bundesminister

Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Tel. +49 30 18 682-4249

poststelle@bmf.bund.de

www.bundesfinanzministerium.de

29. September 2025

Betreff: Endgültige Haushaltsführung 2025

**Bezug: Rundschreiben zur vorläufigen Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2025 vom
16. Dezember 2024 (GZ: II A 2 – H 1200/24/10030 :001, DOK. 2024/1076454)**

Anlagen: 1 Anlage (Haushaltsführungs Rundschreiben mit 2 Anlagen)

GZ: II A 2 - H 1200/02795/001/023

DOK: COO.7005.100.3.12683568

Seite 1 von 1

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Das Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025 (Haushaltsgesetz 2025) wird zeitnah im Bundesgesetzblatt verkündet werden und beendet damit die vorläufige Haushaltsführung. Ich bitte, ab diesem Zeitpunkt die als Anlage beigefügten Vorschriften zur endgültigen Haushaltsführung 2025 anzuwenden.

Dieses Rundschreiben einschließlich der darin angeführten Anlagen sowie das Bezugsrundschreiben mit den weitergeltenden Anlagen können im Haushaltsportal des Bundesministeriums der Finanzen und auf der Internetseite des Zentralen Finanzwesens des Bundes abgerufen werden (hinterlegte Internetadressen am Ende der Inhaltsübersicht des Rundschreibens).

Mit freundlichen Grüßen

Haushaltsführungsroundschreiben 2025

Inhaltsübersicht

1	Allgemeines	- 4 -
1.1	Beteiligung des BMF innerhalb der Bundesregierung bei finanzwirksamen Vorhaben ...	- 4 -
1.2	Vertrauensschutz bei Zuwendungsbescheiden	- 5 -
1.3	Zahlung von Beiträgen an internationale Organisationen	- 5 -
1.4	Sorgfalts- und Prüfpflichten nach § 10 Haushaltsgesetz 2025 (HG)	- 5 -
1.5	Globale Minderausgaben in den Einzelplänen	- 6 -
1.6	Inanspruchnahme von Deckungsmöglichkeiten	- 6 -
1.7	Haushaltstechnische Verrechnungen	- 7 -
1.8	Erfassung der Zahlungen für externe Beratungsleistungen	- 7 -
1.9	Beschaffung, Aussonderung, Verwertung und Verwendung der Erlöse von Dienstkraftfahrzeugen sowie bundeseigene Verwertungseinrichtungen	- 8 -
1.10	Aufwendungen deutscher Sicherheitskräfte im Zusammenhang mit internationalen Einsätzen (Kapitel 6002 Titel 971 03)	- 9 -
1.11	Einnahmen aus der Abwicklung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Energie (Kapitel 6002 Titel 119 04 und nicht-strukturelle Einnahmen infolge von Notlagenkreditaufnahmen (Kapitel 6002 Titel 119 06))	- 10 -
1.12	Liquiditätsplanung	- 10 -
1.13	Forderungsmanagement des Bundes	- 10 -
1.14	Erfassung der Einnahmeausfälle und der Veränderung von Ansprüchen aus Forderungen des Bundes	- 11 -
2	Über- und außerplanmäßige Ausgaben	- 12 -
2.1	Grundsatz	- 12 -
2.2	Rechtzeitige Antragstellung und Verfahren	- 12 -
2.3	Einsparung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben	- 13 -
2.4	Behandlung von Vorgriffen bei übertragbaren Ausgaben	- 13 -
2.5	Leistung von Ausgaben aufgrund erwarteter Einnahmen	- 13 -
2.6	Rundungsregel	- 13 -
3	Ausgabereste	- 14 -
3.1	Grundsatz	- 14 -
3.2	Umsetzung des ressortübergreifenden Maßgabebeschlusses des HHA zum Abbau von Ausgaberesten (Ausschussdrucksache 19(8)8295)	- 14 -
3.3	Inanspruchnahme von Ausgaberesten im flexibilisierten Bereich	- 14 -
3.4	Bildung und Inanspruchnahme von Ausgaberesten außerhalb des flexibilisierten Bereichs	- 14 -
3.4.1	Verwendung der Dialoganwendung HKR@WEB	- 14 -
3.4.2	Verlängerung des Verfügungszeitraums gemäß § 45 Abs. 2 Satz 3 BHO	- 15 -
3.4.3	Voraussetzung für die Inanspruchnahme und Einsparauflage	- 15 -
3.4.4	Allgemeine Einwilligung des BMF in die Inanspruchnahme	- 15 -
3.4.5	Gesonderte Einwilligung des BMF in die Inanspruchnahme	- 16 -
3.4.6	Verkehrsinvestitionen	- 16 -

4	Verpflichtungsermächtigungen.....	- 16 -
4.1	Deckungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen	- 16 -
4.2	Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen	- 16 -
4.3	Eingehen von Verpflichtungen ohne Verpflichtungsermächtigung bei übertragbaren Ausgaben.....	- 17 -
4.4	Anrechnung von Verpflichtungen.....	- 17 -
5	Personal.....	- 17 -
5.1	Verbindlichkeit der Stellenpläne für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	- 17 -
5.2	Besetzung von Planstellen mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern	- 18 -
5.3	Stellenplanflexibilisierung	- 18 -
5.4	Ansprüche auf Höhergruppierung bei Zuwendungsempfängerinnen und -empfängern .	- 19 -
5.5	Neueinstellung von schwerbehinderten Menschen	- 19 -
5.6	Erwirtschaftung von kw-Vermerken.....	- 19 -
5.7	Ausbringung von Ersatzplanstellen.....	- 20 -
5.8	Ausbringung und Anpassung von Leerstellen.....	- 20 -
5.9	Stellenbewirtschaftung bei Teilzeit.....	- 20 -
5.10	Verwendung von Überhangpersonal.....	- 21 -
5.10.1	Vorrangige Besetzung frei werdender Planstellen und Stellen mit Überhangpersonal...	- 21 -
5.10.2	Ausbringung und Umsetzung von Planstellen und Stellen für Überhangpersonal	- 22 -
5.10.3	Übernahme von Beamtinnen und Beamten der Postnachfolgeunternehmen (PNU).....	- 23 -
5.10.4	Übernahme von Beamtinnen und Beamten der PNU, denen ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt verliehen wurde (sog. Rückernennung)	- 23 -
5.11	Stellenpool zur Demografievorsorge	- 23 -
5.12	Deckung von Personalmehrausgaben.....	- 24 -
5.12.1	Unechte Personalverstärkungsmittel	- 24 -
5.12.2	Echte Personalverstärkungsmittel	- 24 -
5.13	Beschäftigung von Arbeitskräften mit befristeten Verträgen (Titel 427 .9)	- 25 -
6	Automatisiertes Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren).....	- 25 -
6.1	Allgemeines.....	- 25 -
6.2	Mittelbereitstellung und Verfügbarkeitskontrolle	- 26 -
6.3	Kontenstrukturen.....	- 27 -
6.4	Buchung bei Inanspruchnahme von Deckungsvermerken	- 28 -
6.5	Verstärkungsvermerke, Zweckbindungsvermerke	- 28 -
6.6	Flexibilisierte Ausgaben.....	- 28 -
6.7	Kennzeichnung der Selbstbewirtschaftungsmittel	- 29 -
6.8	Buchung von Verpflichtungen	- 29 -
6.9	Buchung von Verpflichtungen bei Dauerschuldverhältnissen	- 29 -
6.10	Einhaltung der Verwaltungsvorschriften für IT-Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (Nr. 6 VV-ZBR BHO)	- 30 -
6.11	Automatisierte Erfassung von Zahlungen der Bundesregierung an das VN-System.....	- 30 -

Anlagen

Anlage 1 Ausgabenbereiche, bei denen kassenmäßige Einsparungen über gesperrte, flexibilisierte oder investive Ausgaben hinaus grundsätzlich nicht zulässig sind (Nr. 3.4.4)

Anlage 2 Deckungskennzeichen (Nr. 6.4)

Hinweise:

Die E-Mailadresse des zentralen Posteingangs des Zentralen Finanzwesens des Bundes (ZFB) lautet poststelle@zrb.bund.de. Die Funktionspostfächer und Postfächer der einzelnen Beschäftigten enden auf ...@zrb.bund.de.

Die Internetadresse lautet www.zrb.bund.de (nicht www.zfb.bund.de).

Dieses Rundschreiben einschließlich der darin angeführten Anlagen kann

➤ im [Haushaltsportal des Bundes > Haushaltsführung > Bundeshaushalt 2025](#),

und

➤ auf der [Internetseite des ZFB > Vorschriften > Rundschreiben zur Haushaltsführung](#) abgerufen werden (Internetadressen sind jeweils hinterlegt).

1 Allgemeines

Der Bund steht unverändert vor großen wirtschafts- und finanzpolitischen Herausforderungen. Die kurz- und mittelfristigen Wachstumszahlen liegen deutlich unter denen der vergangenen Jahre. Auch im laufenden Haushaltsjahr liegt die Einhaltung der regulären Kreditobergrenze der Schuldenregel als verfassungsrechtliches Gebot zu Grunde und ist infolgedessen auch im Haushaltsvollzug umzusetzen. Die parlamentarische Bewilligung der Haushaltsansätze lässt die Verpflichtung der Bundesregierung und ihrer Ressorts unberührt, bei der Mittelbewirtschaftung in eigener Verantwortung darauf zu achten, dass die Finanzverfassung und das Haushaltsrecht eingehalten werden. Dies gilt auch für die Bewirtschaftung der ausgebrachten Planstellen und Stellen. Bei der Inanspruchnahme der Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen ist daher u. a. zu prüfen, ob und inwieweit eine Finanzierungszuständigkeit des Bundes besteht (Art. 104a Abs. 1 GG) und eine (anteilige) Bundesfinanzierung notwendig ist (§ 6 BHO).

Durch die **Änderung der Art. 109 und 115 GG** (BGBl. 2025 I Nr. 94 vom 24.03.2025) wurde geregelt, dass bei der Berechnung des gebotenen Haushaltsausgleichs zwischen Einnahmen und Ausgaben von den zu berücksichtigenden Einnahmen aus Krediten der Betrag abzuziehen ist, um den die Verteidigungsausgaben, die Ausgaben des Bundes für den Zivil- und Bevölkerungsschutz sowie für die Nachrichtendienste, für den Schutz der informationstechnischen Systeme und für die Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten 1 Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts übersteigen. Die nähere Bestimmung der unter **diese sog. Bereichsausnahme** fallenden **Titel** ist im **neuen § 5 Haushaltsgesetz 2025** (Ausgaben der Bereichsausnahme nach § 1a Artikel 115-Gesetz) näher geregelt. Im Gesamtplan Teil II Buchstabe A sind zu einer jederzeit eindeutigen Identifizierung die den einzelnen Kategorien zugeordneten Haushaltsstellen der Bereichsausnahme aufgeführt. Aus der neuen Rechtslage und der damit einhergehenden Notwendigkeit zweier getrennt zu haltender Ausgabenbereiche (vgl. auch § 5 Abs. 2 HG) resultieren einige wesentliche Änderungen in Bezug auf Veranschlagung und Bewirtschaftung, die bezwecken, auch im Haushaltsvollzug sicherzustellen, dass Titel, die der Bereichsausnahme unterfallen, nicht zur Leistung von Ausgaben bei Titeln, die nicht unter die Bereichsausnahme fallen, herangezogen werden.

Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu bewirtschaften (§ 34 Abs. 2 und 3 BHO); dies gilt uneingeschränkt weiterhin auch in der Bereichsausnahme. Bei den Ansätzen für Ausgaben und veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen handelt es sich um Ermächtigungen, das heißt um Höchstbeträge, die in der Regel nicht ausgeschöpft werden müssen. Über- und außerplanmäßige Ausgaben müssen möglichst vermieden werden. Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben (§ 34 Abs. 1 BHO).

1.1 Beteiligung des BMF innerhalb der Bundesregierung bei finanzwirksamen Vorhaben

Eine Zustimmung des BMF zu finanzwirksamen Vorhaben wird nur ausdrücklich und grundsätzlich in Textform erteilt. Mündliche Zustimmungen, die im Einzelfall notwendig werden können, bedürfen der Bestätigung in Textform durch das BMF. Dies gilt auch für Formulierungshilfen der Bundesregierung für den Deutschen Bundestag und den Bundesrat (§ 52 Abs. 2 GGO), wenn mit diesen inhaltlich von Beschlüssen der Bundesregierung abgewichen wird

und gleichzeitig gegenüber der bisherigen Kostenaussage zusätzliche Einnahmeminderungen oder zusätzliche Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr oder in künftigen Haushaltsjahren verbunden sind. Zur Beteiligung des BMF bei der für eine Entsperrung notwendigen Billigung von Haushalts- oder Wirtschaftsplänen von institutionellen Zuwendungsempfängern wird auf das Rundschreiben vom 21. Dezember 2020 (II A 1 - H 1200/0 :003) hingewiesen.

1.2 Vertrauensschutz bei Zuwendungsbescheiden

In die Zuwendungsbescheide bei institutionellen Förderungen oder sich wiederholenden Projektförderungen ist der Hinweis aufzunehmen, dass aus den gewährten Zuwendungen nicht auf eine künftige Förderung im bisherigen Umfang geschlossen werden kann. Diese Regelung ist ausnahmslos anzuwenden.

1.3 Zahlung von Beiträgen an internationale Organisationen

Die unter **Nr. 1** angeführten Grundsätze finden auch für Zusagen und Zahlungen von Beiträgen an internationale Organisationen Anwendung.

Für die Zahlung von freiwilligen Beiträgen gilt in Anwendung dieser Grundsätze Folgendes:

- Zahlungen dürfen grundsätzlich nur ratenweise geleistet werden. Die erste Beitragsrate kann nach Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes rechtlich verpflichtend zugesagt werden. Im Hinblick auf die Freiwilligkeit des Beitrages darf die Leistung der Folgeraten der beitragsempfangenden Stelle unter Angabe von Ratenhöhe und Fälligkeit lediglich angekündigt werden. Die Ankündigung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel; sie begründet keinen Rechtsanspruch auf Beitragszahlung. Soweit nicht bereits entsprechende Zahlungsmodalitäten geregelt sind, ist auf eine entsprechende Vereinbarung mit der Empfängerin oder dem Empfänger und den übrigen Mitgliedsstaaten hinzuwirken.
- Soweit im Einzelfall Ausnahmen von diesen Vorgaben zwingend geboten sind, ist die vorherige Beteiligung des BMF sicherzustellen.

1.4 Sorgfalts- und Prüfpflichten nach § 10 Haushaltsgesetz 2025 (HG)

Insbesondere vor dem Hintergrund der terroristischen Angriffe der Hamas auf Israel ist weiterhin sicherzustellen und kontinuierlich zu überprüfen, dass Mittel des Bundes nicht zur Finanzierung von Terroraktivitäten eingesetzt werden (§ 10 HG). Das Finanzierungsverbot gilt unabhängig von der Rechtsgrundlage der Leistung und erfasst unmittelbare Leistungen aus dem Bundeshaushalt oder mittelbare Leistungen aus dem Bundeshaushalt, die über Dritte vorgesehen sind.

Bestehende Risikomanagementsysteme sind kontinuierlich zu überprüfen und entsprechend zu optimieren. Bei festgestellten Risiken sind unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen - auch im Hinblick auf die Mittelverwendung durch Endempfänger - zu ergreifen.

1.5 Globale Minderausgaben in den Einzelplänen

In den Ressorteinzelplänen veranschlagte globale Minderausgaben sind zwingend durch haushaltsmäßige Einsparungen innerhalb des Verfügungsrahmens des jeweiligen Einzelplans zu erbringen. Haushaltsmäßig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass hierfür nur veranschlagte Ansätze des Einzelplans herangezogen werden können und diese in der Folge nicht mehr für die Bildung von Ausgaberesten zur Verfügung stehen. Dabei dürfen Minderausgaben bei den Titeln der Bereichsausnahme (§ 5 Abs.1 HG), nicht zur Erbringung herangezogen werden. Gesperrte Ausgaben und die Titel 518 .2 (ELM-Mieten) scheiden ebenfalls als Einsparstelle aus. Titel der Hauptgruppen 7 und 8 sollen nur dann als Einsparstelle genutzt werden, wenn in anderen Bereichen alle Einsparmöglichkeiten ausgeschöpft wurden. Flexibilisierte Titel dürfen nur insoweit als Einsparstelle genutzt werden, wie das jeweilige Ist-Ergebnis unter dem veranschlagten Ansatz liegt.

Die notwendigen Mittelverlagerungen sind im HKR-Verfahren unter Verwendung des Deckungskennzeichens ++dg++ vorzunehmen.

Die in Kapitel 6002 Titel 972 01 enthaltene ressortübergreifende globale Minderausgabe weist einen Betrag in Höhe von -4 Mrd. Euro aus. Die Bewirtschaftung des Titels obliegt dem BMF. Für den Fall, dass die Entwicklung der Ausgaben im Vollzug des Haushalts es erfordert, behält sich das BMF ausdrücklich besondere Bewirtschaftungsmaßnahmen vor.

1.6 Inanspruchnahme von Deckungsmöglichkeiten

Gemäß VV Nr. 1 zu § 46 BHO darf ein deckungsberechtigter Ansatz nur verstärkt werden, soweit bei diesem keine Verfügungsbeschränkungen bestehen und über die Mittel voll verfügt ist. Über die Mittel, d. h. den Sollansatz des laufenden Haushaltsjahres und die nach § 45 Abs. 2 BHO verfügbaren Ausgabereste des Titels, ist unterjährig voll verfügt, wenn Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr geleistet, rechtlich gebunden oder für konkrete Maßnahmen verplant sind. Zum Jahresabschluss ist über diese Mittel voll verfügt, wenn bei diesem Titel mindestens in Höhe des Soll-Ansatzes zzgl. der Höhe der verfügbaren Ausgabereste Ist-Ausgaben geleistet wurden. Dabei gilt eine Einsparung für einen Titel der Gruppe 981 als Ist-Ausgabe. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Deckungsfähigkeit die Möglichkeit ist, bei einem Titel höhere Ausgaben als veranschlagt aufgrund von Einsparungen bei dem deckenden Titel zu leisten. Aus der gemäß § 6 Abs. 4 HG zugelassenen Übertragbarkeit und einem erwarteten Bedarf im Folgejahr folgt keine Deckungsberechtigung gemäß § 6 Abs. 3 und 5 HG. Aufgrund der Regelung des § 6 Abs. 3 HG sind die Ausgaben der Hauptgruppe 4 nur deckungsberechtigt. Die Ausgaben der Titel 428. 2 sind nicht deckungsfähig innerhalb der Hauptgruppe 4 (§ 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, § 7 Abs. 10 HG).

Entsprechend den ausgebrachten Haushaltsvermerken dürfen Minderausgaben bei Titel 518 .2 (ELM-Mieten) nicht für Deckungen verwendet werden.

Ebenfalls ausgeschlossen ist eine Deckung zugunsten von Ausgaben außerhalb der Bereichsausnahme durch Ausgaben der Bereichsausnahme (vgl. § 5 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 HG).

1.7 Haushaltstechnische Verrechnungen

Buchungen der internen Verrechnungen nach § 61 BHO sind über Titel der Gruppen 381 und 981 nur noch im HICO-Dialog (Beleg E4I), im HKRweb (Interne Verrechnung) oder über die elektronische Schnittstelle F15z (Verarbeitungsschlüssel 29981) abzuwickeln. Eine Verfahrensbeschreibung ist auf der Internetseite des ZFB ([\(> Vorschriften > Haushaltsführung > Buchungsmechanismus bei internen Verrechnungen\)](#)) und in den HKR-Dialoganwendungen (HKRweb, HICO-Dialog) eingestellt.

Aufgrund von aktuellen Prüfungsfeststellungen des Bundesrechnungshofs (BRH) wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass das vorgenannte Buchungsverfahren strikt einzuhalten ist.

Einzahlungen Dritter auf Titel der Gruppe 381 und Auszahlungen an Stellen außerhalb des Bundeshaushalts oder an Sondervermögen über Titel der Gruppe 981 sind ebenso unzulässig wie direkte Auszahlungen - also ohne Verrechnung über einen Titel der Gruppe 981 - aus den ursprünglichen Ausgabetiteln mit „korrespondierender“ Buchung als Einnahme bei Titeln der Gruppe 381 oder anderen Einnahmetiteln.

Für interne Verrechnungen unter Verwendung der Festtitel 381 .3 „Verrechnungseinnahmen gemäß § 61 BHO außerhalb der Titel 381 .1 und 381 .7“ und 981 .3 „Verrechnungsausgaben gemäß § 61 BHO außerhalb der Titel 981 .1 und 981 .7“ wurde die Deckungs- bzw. Verstärkungsberechtigung in § 7 Abs. 9 HG zugelassen. Sollten diese Titel in einem Kapitel benötigt werden, kann die Einrichtung beim Spiegelreferat der Haushaltsabteilung des BMF formlos beantragt werden. Diese Titel sind bei Bedarf im Rahmen der nächsten Haushaltsaufstellung planmäßig auszubringen.

Regelungen zur Abgrenzung von freiwilligen Unterstützungsleistungen zur Amtshilfe sind im Haushaltsführungs Rundschreiben 2015 unter Nr. 1.7.3 enthalten.

Bei der Buchung der den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten (vgl. Teil IV der Übersichten zum Bundeshaushaltsplan) sind die Titel der Gruppen 382 und 982 zu verwenden. Einnahmen dürfen nur bei Titeln der Gruppe 382 vereinnahmt werden, wenn die daraus resultierenden Ausgaben bei Titeln der Gruppe 982 im gleichen Haushaltsjahr erfolgen. Ein eventuell bestehender Saldo aus dem Jahr 2024 ist auszugleichen.

Auf eine korrekte Bestimmung des jeweils zutreffenden Verrechnungstitels ist zu achten.

Buchungen der internen Verrechnungen sind im HKR-Verfahren unter Verwendung des Deckungskennzeichens ++dt++ vorzunehmen.

1.8 Erfassung der Zahlungen für externe Beratungsleistungen

Auf die Ausführungen unter Nr. 1.8 sowie die Anlagen 1 und 2 des Rundschreibens zur vorläufigen Haushaltsführung 2025 vom 16. Dezember 2024 (in der Fassung vom 27. Juni 2025) wird verwiesen.

1.9 Beschaffung, Aussonderung, Verwertung und Verwendung der Erlöse von Dienstkraftfahrzeugen sowie bundeseigene Verwertungseinrichtungen

Für die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen sind die im Rundschreiben vom 19. Mai 2025 (II A 1 – H 1105/00050/001/054, Dok. COO.7005.100.4.11060201 [Aufstellungs Rundschreiben 2. RegE 2025]) dargelegten Beschaffungsgrundsätze zu beachten. Das Aufstellungs Rundschreiben kann im Haushaltsportal des BMF (Abt. II) unter [> Informationen > Haushaltsaufstellung > Bundeshaushalt 2025](#) abgerufen werden.

Die ressortübergreifend für handelsübliche Fahrzeuge zuständige Zentrale Beschaffungsstelle der Bundesfinanzverwaltung (ZBSt BFinV) bei der Generalzolldirektion kann im Falle von Lieferschwierigkeiten bei Elektrofahrzeugen im Rahmen der Haushaltsführung in begründeten Ausnahmefällen bei der Ausschreibung von Rahmenvereinbarungen von den Preisobergrenzen gemäß Anlage 4 des Haushaltsaufstellungs Rundschreibens - für Fahrzeuge aus dem Rahmenvertragsabruf über den Online-Katalog des Kaufhauses des Bundes - abweichen, um eine wirtschaftliche, nachhaltige und klimagerechte Bedarfsdeckung der dienstlichen Mobilitätsbedürfnisse sicherzustellen.

Dabei sind ausschließlich Ausstattungsmerkmale zu berücksichtigen, für die ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht und die notwendig sind, um die Aufgaben des Bundes wirtschaftlich und sparsam zu erfüllen.

Etwaige Mehrkosten sind in den Einzelplänen der jeweiligen Ressorts und ihrer nachgeordneten Bereiche zu erwirtschaften.

Zur Ersatzbeschaffung, Aussonderung und Verwertung von Dienstkraftfahrzeugen und zur Verwendung der Erlöse wird auf das Rundschreiben vom 29. November 2023 (II A 2 - H 1261/21/10002 :001, Dok. 2023/1098999) Bezug genommen. Das genannte Rundschreiben und die aktuell geltende Hilfe zur Wirtschaftlichkeitsberechnung können im Haushaltsportal des BMF (Abt. II) unter [> Allg. Rundschreiben, Vordrucke](#) abgerufen werden.

Auf die im Rundschreiben angegebenen Verwertungsalternativen wird hingewiesen. Der Begriff „öffentliche Ausschreibung“ setzt hier lediglich voraus, dass das Angebot des Bundes einem hinreichend breiten Interessentenkreis zugänglich gemacht wird, wobei es ausreicht, dass dieses Angebot innerhalb eines angemessenen Zeitraums eingesehen werden kann. Als Verwertung im Wege einer öffentlichen Ausschreibung gilt i. d. R. auch, wenn bei einem Dienstkraftfahrzeug mit fremdverschuldetem Totalschaden eine Restwertermittlung über eine überregionale Restwertbörse im Rahmen einer Gutachtenerstellung erfolgt ist und die Veräußerung an den Höchstbietenden erfolgt.

Die nach § 7 Abs. 6 HG vorgesehene Verstärkungsmöglichkeit ist auf die Aussonderung und Ersatzbeschaffung gemäß Nr. 1.2 des o. g. Rundschreibens ausgerichtet. Bei der HKR-Buchung ist das Bruttoprinzip zu beachten. Die „Mehreinnahmen“ aus der Veräußerung von Dienstkraftfahrzeugen sind zunächst auf den Einnahmetiteln 119 99 oder 132 01 zu buchen. Durch Verfügbarkeitsverlagerung mittels eines Belegs E04 mit dem Deckungskennzeichen ++dk++ können die Mittel anschließend auf Titel 811 .1 übertragen werden.

Für die Verwertung von ausgesonderten Gebrauchsgütern des Bundes (u. a. Dienstkraftfahrzeugen) stehen insbesondere die beiden bundeseigenen Verwertungseinrichtungen mit den folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Zoll-Auktion
Hauptzollamt Gießen
Arbeitsbereich Zoll-Auktion
Leinenweberstr. 2
36251 Bad Hersfeld
Telefon: +49 641 4959 7432
E-Mail: redaktion@zoll-auktion.de
Internet: www.zoll-auktion.de

VEBEG GmbH
Rödelheimer Bahnweg 23
60489 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 75897-0
E-Mail: mail@vebeg.de
Internet: www.vebeg.de

Die beiden Verwertungseinrichtungen bieten unterschiedliche Dienstleistungsangebote an: Die Zoll-Auktion stellt der öffentlich-rechtlichen Verwaltung eine zentrale und moderne Versteigerungsplattform zur Verfügung, die von einem breiten Käuferinnen- und Käuferkreis besucht wird. Die VEBEG GmbH übernimmt als Treuhänderin den Verkauf der Waren in eigenem Namen und damit die Rolle der Verkäuferin, Vertragspartnerin und ggf. auch Exporteurin der Ware und bietet somit gegen Provision ein umfangreiches Dienstleistungspaket an. Nähere Angaben zu den Verwertungsmodalitäten finden sich in den Internetauftritten der beiden Organisationen.

1.10 Aufwendungen deutscher Sicherheitskräfte im Zusammenhang mit internationalen Einsätzen (Kapitel 6002 Titel 971 03)

Falls sich unterjährig ein zusätzlicher Bedarf für deutsche Sicherheitskräfte im Zusammenhang mit internationalen Einsätzen abzeichnet, muss vor Kabinettsbeschluss eine konkrete Bedarfsprüfung bzw. -festlegung durch das federführende Ressort erfolgen und mit BMF abgestimmt werden. Der Kabinettsbeschluss zu o. a. Titel bildet jeweils die Obergrenze der Ausgaben für die Einwilligung des BMF. Gemäß den verbindlichen Erläuterungen wird nach festgelegtem Verteilungsschlüssel eine haushaltsmäßige Umlage zur Deckung der Ausgaben vorgenommen.

Für die erforderliche haushaltsmäßige Einsparung dürfen keine gesperrten Ausgaben und Mittel aus Schätzansätzen (z. B. Geldleistungsgesetze) herangezogen werden. § 5 Abs. 2 HG ist zu beachten.

Im gegebenen Fall sind bis zum **31. Oktober 2025** die vorläufigen Einsparstellen festzulegen und die Einsparbeträge im HKR-Verfahren mittels Beleg E04 mit dem Deckungskennzeichen ++dh++ auf das Kapitel 6002 Titel 971 03 zu übertragen.

1.11 Einnahmen aus der Abwicklung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Energie (Kapitel 6002 Titel 119 04 und nicht-strukturelle Einnahmen infolge von Notlagenkreditaufnahmen (Kapitel 6002 Titel 119 06))

Das Sondervermögen Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Energie wurde zum Ende des Jahres 2023 aufgelöst. Sämtliche Rückzahlungen, Erstattungen und Erlöse aus den vom Sondervermögen finanzierten Maßnahmen zur Abfederung der Folgen der Energiekrise werden zentral im Einzelplan 60 vereinnahmt. Im Zuge des Haushaltsvollzugs 2024 hat sich gezeigt, dass insbesondere aus Transparenzgründen eine Trennung von solchen Einnahmen, die als strukturelle Einnahmen im Sinne der Schuldenregel verbucht werden können (Titel 119 04), und solchen, die als nicht-strukturelle Einnahmen (Titel 119 06: „Nicht-strukturelle Rückflüsse von notlagenkreditfinanzierten Ausgaben“) im Ergebnis der Schuldentilgung zugeführt werden müssen, sinnvoll ist. Ähnliche Konstellationen sind auch in Zusammenhang mit weiteren Einnahmen denkbar, die im Nachgang von Notlagenkreditaufnahmen auftreten können. Die beiden v. g. Einnahmetitel und der mit Titel 119 06 korrespondierende Ausgabentitel zur Schuldentilgung (Kapitel 3201 Titel 595 01: „Tilgungsausgaben aufgrund nicht-struktureller Rückflüsse von notlagenkreditfinanzierten Ausgaben“) stehen für entsprechende Buchungen nach Abstimmung mit dem BfdH für den Einzelplan 60 zur Verfügung.

1.12 Liquiditätsplanung

Für die Liquiditätsplanung des Bundes sind zuverlässige Angaben der Ressorts unverzichtbar. Aus diesem Grund sind BMF, Referat II E 4, gemäß § 43 BHO die erwarteten Einzahlungen und geplanten Auszahlungen sowohl für das Quartal als auch taggenau für den nächsten Monat an die E-Mail-Adresse Liquiditaet@bmf.bund.de zu melden. Später bekanntwerdende Ein- und Auszahlungen, die den Betrag in Summe von 10 Mio. Euro überschreiten, oder Änderungen des Zahlungstages sind spätestens **bis 16:00 Uhr** am Arbeitstag vor der Zahlung mitzuteilen. Die Meldepflichten gelten auch für Einzahlungen auf und Auszahlungen aus Vorschuss- und Verwahrungskonten sowie die Sondervermögen.

Die Meldungen erfolgen bitte ausschließlich an die o. g. E-Mail-Adresse. Meldungen per Papierbeleg werden nicht berücksichtigt. Bitte versehen Sie die Meldungen im Betreff der E-Mail mit folgenden Begriffen:

- „Quartalsmeldung“ (nach VV Nr. 3 zu § 43 BHO),
- „Monatsmeldung“ (nach VV Nr. 4 zu § 43 BHO) oder
- „Tagesmeldung“ (insbesondere bei Änderungen zur abgegebenen Monatsmeldung im laufenden Monat; bitte nicht den Begriff „Monatsmeldung“ zusätzlich angeben).

Auf die VV zu § 43 BHO wird hingewiesen.

1.13 Forderungsmanagement des Bundes

Nach VV Nr. 3.1 zu § 34 BHO sind über Forderungen mit bestimmter Fälligkeit dem zuständigen Dienstort der Bundeskasse unverzüglich Anordnungen zu erteilen. Forderungen mit bestimmter

Fälligkeit sind, unabhängig vom Fälligkeitsjahr, im Zahlungsüberwachungsverfahren (ZÜV) zum Soll zu stellen, soweit es sich nicht um Forderungen handelt, die im automatisierten Darlehensverfahren des Bundes oder in NIZZA überwacht werden. Forderungen sind auch dann zum Soll zu stellen, wenn nicht feststeht, ob sie einbringbar sind oder wenn nur das Fälligkeitsjahr bekannt ist. Forderungen, bei denen nur das Fälligkeitsjahr feststeht, sind mit einem Fälligkeitstag 31. Dezember des jeweiligen Fälligkeitsjahres zum Soll zu stellen. Bisher nicht gebuchte Forderungen sind unverzüglich nachzubuchen. Im ZÜV-Dialog kann eine Forderung von der Entstehung bis zum Ausgleich überwacht werden, durch eine zeitnahe Überwachung der Forderungen können Einnahmeausfälle vermieden werden. Auf die Regelungen zur Kennzeichnung offener Forderungen im fünften Abschnitt der Verfahrensrichtlinie für Mittelverteiler und Titelverwalter für das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiB-MV/TV-HKR) wird besonders hingewiesen. Die Beschäftigten der Bundeskasse beraten und schulen hinsichtlich der möglichen Auswertungen der gekennzeichneten Forderungen in ZÜV. Die Verantwortung für die vollständige, unverzügliche und richtige Anordnung von Buchungen gegenüber den Kassen des Bundes liegt bei den bewirtschaftenden Stellen (Nr. 4.1.2 VV-ZBR BHO).

1.14 Erfassung der Einnahmeausfälle und der Veränderung von Ansprüchen aus Forderungen des Bundes

Grundsätzlich ist die Veränderung einer vom Bund geltend gemachten und zum Soll gestellten Forderung im ZÜV oder einem anderen Subverfahren des HKR unter Verwendung des entsprechenden Verarbeitungsschlüssels zu buchen (VV Nr. 3.1 und 7 zu § 34 BHO, VerfRiB-MV/TV-HKR). Auf die Ausführungen unter **Nr. 1.13** und deren Einhaltung wird verwiesen. Auf die Vollständigkeit der in den Einnahmeverfahren des Bundes gebuchten Bestände an Forderungen und deren Veränderung ist zu achten. Der Haushaltsrechnung ist eine vollständige Übersicht der nach § 59 BHO erlassenen Ansprüche des Bundes beizufügen. Ebenso anzugeben sind Niederschlagungen (VV Nr. 2 zu § 59 BHO), Einnahmeausfälle aus Vertragsänderungen zu Lasten des Bundes oder aus Vergleichen (§ 58 BHO) sowie bei Verzicht aus anderen Gründen (Regelung außerhalb der §§ 58 und 59 BHO). Mit der Erhebung der Daten für die Haushaltsrechnung und dem erforderlichen Abgleich der im ZÜV oder einem anderen Subverfahren des HKR gebuchten Beträge war bereits im Januar zu beginnen, um die Angaben für die Rechnungslegung ordnungsgemäß zur Verfügung zu stellen. Aufgrund aktueller Prüfungsfeststellungen des BRH und Beschlüsse des RPA wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, die vorgenannten Regelungen strikt einzuhalten.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass Veränderungen von Ansprüchen erst dann vorliegen können, wenn zuvor von der Verwaltung auch ein Anspruch gegenüber Dritten geltend gemacht worden ist. Der Verzicht auf Einnahmen infolge der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens durch die Verwaltung, beispielsweise Kosten nicht zu erheben bzw. von einer Kosten- oder Gebührenerhebung abzusehen, begründet keinen Einnahmeausfall, der für die Rechnungslegung des Bundes zu dokumentieren wäre. Fiktive Berechnungen begründen weder zu dokumentierende Einnahmeausfälle noch eine Buchungsverpflichtung nach **Nr. 1.13**.

Einnahmeverluste durch Kleinbetragsregelungen (z. B. VV Nr. 7.1.1 zu § 59 BHO) oder Bagatellgrenzen sind nicht zu erfassen (auch nicht gesammelt).

2 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

2.1 Grundsatz

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen in jedem Fall - auch wenn im HKR-Verfahren die Verfügbarkeitsprüfung deaktiviert ist (bei sog. Soll=Ist-Fällen) - der Einwilligung des BMF. Die Einwilligung zur Leistung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben kann nur im Fall eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs erteilt werden. Auf eine aussagefähige Begründung ist zu achten. Bei der Prüfung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, wird ein strenger Maßstab sowohl in sachlicher als auch in zeitlicher Hinsicht angelegt. Überplanmäßige Ausgaben kommen grundsätzlich nur nach Ausschöpfung aller bestehenden Deckungsmöglichkeiten in Betracht.

2.2 Rechtzeitige Antragstellung und Verfahren

Im Vollzug werden immer wieder Verpflichtungen eingegangen, die zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben führen, oder über- und außerplanmäßige Ausgaben geleistet, bevor die gesetzlich vorgeschriebene Einwilligung des BMF eingeholt und erteilt wurde. Die Ressorts werden gebeten, durch geeignete Maßnahmen in ihrem Geschäftsbereich sicherzustellen, dass Anträge auf Einwilligung in über- und außerplanmäßige Ausgaben so rechtzeitig gestellt werden, dass vom BMF nicht bewilligte über- und außerplanmäßige Ausgaben vermieden werden. Dies gilt gemäß § 37 Abs. 2 BHO auch für Maßnahmen, durch die für den Bund Verpflichtungen entstehen können, für die Ausgaben im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind.

Die Regelungen des § 37 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 BHO haben zur Folge, dass über- und außerplanmäßige Ausgaben oberhalb von 100 Mio. Euro, die nicht der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen dienen, vor Einwilligung des BMF der vorherigen Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (HHA) bedürfen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine unerlässliche Ausnahme geboten ist.

Ergänzend dazu sind nach § 4 Abs. 1 Satz 2 HG über- und außerplanmäßige Ausgaben, die im Einzelfall den in § 4 Abs. 1 Satz 1 HG festgelegten Betrag von 5 Mio. Euro aber nicht 100 Mio. Euro oder im Falle der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen den Betrag von 50 Mio. Euro überschreiten, vor Einwilligung des BMF dem HHA zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

Die Einholung der vorherigen Zustimmung bzw. die Unterrichtung des HHA erfolgen mit Vorlage durch das zuständige Spiegelreferat der Haushaltsabteilung des BMF. Aus gegebenem Anlass wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zugrunde liegenden Ressortanträge dem BMF unter Berücksichtigung der Zeitläufe für eine sachgerechte Bearbeitung sowie eine Reihe von Verfahrensschritten zeitgerecht vorzulegen sind. Auf das Schreiben der haushaltspolitischen Sprecher der Koalitionsfraktionen im HHA vom 2. Mai 2022 an alle Bundesministerinnen und Bundesminister zur Zuleitung von Vorlagen an den HHA wird hingewiesen.

Zudem wird ausdrücklich auf den Beschluss des HHA vom 19. Mai 2022 (Ausschussdrucksache 20(8)1356) hingewiesen. Demnach hat, sofern abzusehen ist, dass aus zwingenden Gründen eine Ausnahme vom Konsultationsverfahren nach § 4 HG (vorherige

Unterrichtung) geboten ist, das antragstellende Fachressort die jeweils zuständigen Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r) des HHA in geeigneter Weise zeitnah über den Sachverhalt zu unterrichten. Ich bitte, dies auch in Fällen des § 37 Abs. 4 Satz 3 BHO anzuwenden. Für die Einhaltung dieser Vorgabe sind die jeweiligen Fachressorts - unabhängig von dem sonstigen Verfahren bei der Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen - verantwortlich.

2.3 Einsparung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind haushaltsmäßig innerhalb des Verfügungsrahmens des Einzelplans gleichwertig einzusparen. Die Einwilligung des BMF kann nur in Aussicht gestellt werden, wenn bei der Antragstellung eine konkrete Einsparstelle benannt wird. Dabei dürfen über- und außerplanmäßige Ausgaben außerhalb der Bereichsausnahme nicht bei Ausgaben der Bereichsausnahme eingespart werden (vgl. § 5 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 HG).

Einsparungen außerhalb des jeweiligen Einzelplans sind grundsätzlich nicht möglich. Nicht vom BMF genehmigte über- und außerplanmäßige Ausgaben sind in jedem Fall im jeweiligen Einzelplan einzusparen.

2.4 Behandlung von Vorgriffen bei übertragbaren Ausgaben

Vorgriffe (§ 37 Abs. 6 BHO) sind im laufenden Haushaltsjahr kassenmäßig einzusparen und im folgenden Haushaltsjahr bei der Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen. In Höhe des Vorgriffs dürfen im folgenden Haushaltsjahr keine Ausgaben geleistet und keine Ausgabereste gebildet werden. Wird auf die Vorgriffsbehandlung verzichtet, ist entsprechend **Nr. 2.3** zu verfahren. Auf korrekte Antragstellung ist zu achten.

2.5 Leistung von Ausgaben aufgrund erwarteter Einnahmen

Ausgaben, die unter den Voraussetzungen des Haushaltsvermerks

„Dies gilt auch für zu erwartende Einnahmen aus bestehenden Ansprüchen. Falls Ausgaben aufgrund zu erwartender Einnahmen geleistet wurden und diese Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr nicht eingehen, dürfen diese Einnahmen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren eingehen, nicht mehr zur Leistung von Ausgaben verwendet werden.“

geleistet und nicht durch die erwarteten Einnahmen finanziert wurden, reduzieren die verfügbaren Mittel des Folgejahres. Sie sind im laufenden Haushaltsjahr kassenmäßig einzusparen.

2.6 Rundungsregel

Bei Einwilligung in über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß Art. 112 GG, § 37 BHO wird BMF jeweils auf volle Tausend Euro aufrunden. Die damit verbundenen Einsparbeträge werden entsprechend festgesetzt. Die Einwilligung gilt jedoch nur bis zur Höhe des dargelegten Ausgabebedarfs. Zusätzlich notwendige Ausgaben können im Rahmen des zugrundeliegenden

Sachverhalts bis zur Höhe des aufgerundeten Betrages geleistet werden. Anderenfalls bedarf es der erneuten Einwilligung des BMF.

3 Ausgabereste

3.1 Grundsatz

Ausgabereste dürfen nach § 45 BHO nur gebildet werden, soweit dies unbedingt notwendig ist (Genauerer s. a. VV Nr. 3 zu § 45 BHO). Bei der Bildung von Ausgaberesten ist der Verfügungszeitraum des § 45 Abs. 2 BHO zu beachten. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind mit Rücksicht auf das nur unterjährig geltende Notbewilligungsrecht des BMF nicht übertragbar; die Bildung von Ausgaberesten ist hier ausgeschlossen.

Für **bisherige Titel oder Teilansätze des Kernhaushalts, die in das Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ (SVIK) verlagert wurden**, sind die in der Anlage 5 des Rundschreibens vom 19. Mai 2025 (II A 1 – H 1105/00050/001/054, DOK: COO.7005.100.4.11060201 [Aufstellungsrundschreiben 2. RegE 2025] vgl. Haushaltsportal des BMF (Abt. II) unter [> Informationen > Haushaltsaufstellung > Bundeshaushalt 2025](#)) dargelegten Grundsätze zu beachten. Für die bisherigen Titel heißt das, dass bereits gebildete und ggf. in Anspruch genommene Ausgabereste im Kernhaushalt zu Gunsten von in das SVIK verlagelter Zweckbestimmungen rückabgewickelt werden müssen. Eine Umsetzung von Ausgaberesten in das Sondervermögen ist ausgeschlossen.

3.2 Umsetzung des ressortübergreifenden Maßgabebeschlusses des HHA zum Abbau von Ausgaberesten (Ausschussdrucksache 19(8)8295)

Die Einhaltung der Vorgaben des Maßgabebeschlusses ist durch geeignete Maßnahmen der Ressorts sicherzustellen.

3.3 Inanspruchnahme von Ausgaberesten im flexibilisierten Bereich

Das BMF-Rundschreiben vom 23. November 2015 (II A 2 - H 1200/14/10063, Dok. 2014/0957054) ist anzuwenden.

3.4 Bildung und Inanspruchnahme von Ausgaberesten außerhalb des flexibilisierten Bereichs

3.4.1 Verwendung der Dialoganwendung HKR@WEB

Die Bildung und Inanspruchnahme von Ausgaberesten sowie erforderliche Beteiligungen des BMF erfolgen ausschließlich in der Dialoganwendung HKR@WEB. Die Bildung von Ausgaberesten wird automatisch verarbeitet, wenn ein Antrag gemäß **Nr. 3.4.2** nicht erforderlich ist. Die Inanspruchnahme der Ausgabereste in den Fällen von **Nr. 3.4.4** und die Festlegung einer konkreten zulässigen Einsparstelle erfolgen ebenfalls ohne weitere Beteiligung des BMF. Die Nutzung der Dialoganwendung HKR@WEB stellt sicher, dass BMF in den Fällen der **Nr. 3.4.2 und Nr. 3.4.5** beteiligt wird.

3.4.2 Verlängerung des Verfügungszeitraums gemäß § 45 Abs. 2 Satz 3 BHO

Eine positive BMF-Entscheidung über die nach § 45 Abs. 2 Satz 3 BHO mögliche Ausnahmeregelung der Verlängerung des Verfügungszeitraums für Ausgabereste kann nur bei Darlegung eines konkreten Bedarfs für die Fristverlängerung in Aussicht gestellt werden. Eine Ausnahme ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn der Bedarf nicht mit den verfügbaren Ausgaberesten, für die keine Verlängerung des Verfügungszeitraums erforderlich ist, oder aus dem veranschlagten Sollansatz finanziert werden kann. Es muss dabei erkennbar sein, weshalb im gesetzlich vorgeschriebenen Verfügungszeitraum über die Ausgabereste nicht abschließend verfügt werden konnte. Die bloße Angabe „Erfüllung eingegangener Verpflichtungen“ o. ä. ist dementsprechend nicht ausreichend.

3.4.3 Voraussetzung für die Inanspruchnahme und Einsparauflage

Die Inanspruchnahme von Ausgaberesten ist nur zulässig, wenn diese innerhalb der folgenden drei Monate zur Erfüllung entsprechender Verpflichtungen benötigt werden und eine kassenmäßige Einsparung innerhalb des Verfügungsrahmens des Einzelplans sichergestellt ist. Dabei darf die Inanspruchnahme von Ausgaberesten bei Ausgaben außerhalb der Bereichsausnahme nicht bei Ausgaben der Bereichsausnahme ausgeglichen werden (vgl. § 5 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 HG). Bei Antragstellung ist dies zu bestätigen. Eine kassenmäßige Einsparung zulasten aller Einzelpläne (einschließlich des betroffenen Einzelplans) kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn es sich um Ausgabereste aus zweckgebundenen Einnahmen (einschl. der sog. durchlaufenden Mittel) handelt. Auch in diesen Fällen erfolgt die kassenmäßige Einsparung verursachungsgerecht vorrangig in dem Einzelplan, der von der Inanspruchnahme der Ausgabereste profitiert. Geeignete Einsparstellen sind durch die Ressorts spätestens im Rahmen der Erarbeitung der Haushaltsrechnung im Resteverfahren über HKR@WEB oder im IT-Verfahren Rechnungslegung einzutragen. Ist eine Einsparung im begünstigten Einzelplan nicht möglich, wird vorrangig eine geeignete Einsparstelle in den Einzelplänen 01 bis 30 herangezogen.

Dies gilt auch bei anderen Deckungsnotwendigkeiten zulasten anderer oder aller Einzelpläne.

3.4.4 Allgemeine Einwilligung des BMF in die Inanspruchnahme

Die nach § 45 Abs. 3 BHO erforderliche Einwilligung des BMF in die Inanspruchnahme von Ausgaberesten wird hiermit allgemein erteilt für die Fälle, in denen eine konkrete zulässige Einsparstelle feststeht.

Zur Einsparung dürfen dabei nicht verwendet werden:

- Gesperrte Ausgaben, wobei Art und Grund der Sperre unerheblich sind,
- die in der **Anlage 1** zusammengestellten, im Regelfall auf gesetzlicher Verpflichtung beruhenden Ausgaben (z. B. Schätzansätze bei den wesentlichen Geldleistungsgesetzen, gesetzliche Leistungen in der Sozialversicherung, Verwendung der Lkw-Maut, ELM-Mieten), es sei denn der in Anspruch zu nehmende Ausgabereist gehört ebenfalls zu einem Titel dieser Anlage,

- Investitionsausgaben, es sei denn, bei dem in Anspruch zu nehmenden Ausgabereist handelt es sich ebenfalls um Investitionsausgaben,
- flexibilisierte Ausgaben.

3.4.5 Gesonderte Einwilligung des BMF in die Inanspruchnahme

In allen anderen Fällen bedarf es der gesonderten Einwilligung des BMF nach § 45 Abs. 3 BHO in die Inanspruchnahme der Ausgabereiste. Dabei behält sich das BMF generell vor, die Auflösung von vorläufigen Deckungskonten bereits vor Ablauf des Haushaltsjahres zu verlangen.

3.4.6 Verkehrsinvestitionen

Die Inanspruchnahme von Ausgabereisten bei den Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 in den Kapiteln 1201, 1202, 1203 und Kapitel 1210 Titel 891 51 erfolgt durch Einsparung zu Lasten aller Einzelpläne. Die Ausgabereiste bleiben bei Bedarf auch über die zeitlichen Grenzen des § 45 Abs. 2 BHO hinaus verfügbar. Die Zustimmung zu einer im Bedarfsfall über die zeitlichen Grenzen des § 45 Abs. 2 BHO hinausgehenden Nutzung gilt als erteilt.

Hiervon ausgenommen sind die Lkw Maut-Anteile in Kapitel 1201 Tgr. 01 und Tgr. 02, Kapitel 1202 Titel 891 01, 891 05, 891 09 und 891 10, Kapitel 1203 Titel 780 01 und 780 02 sowie Kapitel 1210 Tgr. 05.

4 Verpflichtungsermächtigungen

4.1 Deckungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen

Die Deckungsfähigkeit darf nur in Anspruch genommen werden, wenn die Verpflichtungsermächtigungen betragsmäßig auf Fälligkeitsjahre aufgeteilt sind. Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit für Verpflichtungsermächtigungen, deren Jahresbeträge noch nicht feststehen, bedarf der Einwilligung des BMF in entsprechender Anwendung des § 38 Abs. 2 BHO.

Deckungen zu Gunsten von Verpflichtungsermächtigungen bei Titeln außerhalb der Bereichsausnahme durch Verpflichtungsermächtigungen bei Titeln der Bereichsausnahme sind nicht zulässig.

4.2 Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

Bei Anträgen auf über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind die **Nrn. 2.1 bis 2.3** mit Ausnahme des **2. Absatzes der Nr. 2.2** unter Berücksichtigung der in § 4 Abs. 2 HG genannten Betragsgrenzen entsprechend zu beachten. Es gelten die Rundungsregeln entsprechend **Nr. 2.6**.

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bei Titeln außerhalb der Bereichsausnahme dürfen nicht bei Verpflichtungsermächtigungen von Titeln der Bereichsausnahme eingespart werden.

4.3 Eingehen von Verpflichtungen ohne Verpflichtungsermächtigung bei übertragbaren Ausgaben

Im Falle der Anwendung von § 38 Abs. 4 Satz 2 BHO haben die mittelbewirtschaftenden Stellen sicherzustellen, dass Ausgabereste in der für die Erfüllung der Verpflichtung im nächsten Jahr erforderlichen Höhe gebildet werden können und die Verpflichtung im HKR-Verfahren gebucht wird (vgl. **Nr. 6.1**). Die zur Bildung des Ausgaberestes benötigten Minderausgaben dürfen nicht zur Deckung von Mehrausgaben an anderer Stelle oder zur Einsparung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben verwendet werden. Das Eingehen von Verpflichtungen über das folgende Haushaltsjahr hinaus ist ausgeschlossen.

4.4 Anrechnung von Verpflichtungen

Verpflichtungen, die während der vorläufigen Haushaltsführung aufgrund weiter geltender Verpflichtungsermächtigungen des Vorjahres (§ 45 Abs. 1 Satz 2 BHO) oder von Verpflichtungsermächtigungen des laufenden Haushaltsjahres (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen im 2. Regierungsentwurf 2025 oder während der vorläufigen Haushaltsführung entsprechend § 38 Abs. 1 Satz 2 BHO) eingegangen wurden, sind auf die im Bundeshaushalt 2025 für den gleichen Zweck veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen anzurechnen und verringern damit das Volumen der im Bundeshaushalt 2025 noch verfügbaren Verpflichtungsermächtigungen entsprechend.

5 Personal

5.1 Verbindlichkeit der Stellenpläne für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Die Stellenpläne für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind verbindlich (§ 15 Abs. 1 Satz 1 HG). Unbefristete Arbeitsverträge dürfen nur abgeschlossen werden, wenn entsprechende Stellen zur Verfügung stehen. Liegen die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bezahlung aus Titel 427.9 nicht vor (siehe **Nr. 5.13**), sind auch Beschäftigte mit befristeten Arbeitsverträgen auf Stellen zu führen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die während der Geltungsdauer des BAT ohne Änderung ihrer Tätigkeit wegen Ablaufs einer für die einzelnen Vergütungsgruppen besonders festgesetzten Zeit höhergruppiert wurden, dürfen weiterhin auf ihren bisherigen Stellen geführt werden, auch wenn die Entgeltgruppe, in die sie übergeleitet wurden, höher ist als die Wertigkeit der umgewandelten Stelle. Dies gilt auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach Inkrafttreten des TVöD aufgrund von § 8 Abs. 1 oder Abs. 3 TVÜ-Bund höhergruppiert wurden.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ohne Änderung ihrer Tätigkeit allein aufgrund tarifvertraglicher Änderungen höhergruppiert werden, können vorübergehend auf ihren bisherigen Stellen weitergeführt werden. Freie oder frei werdende Stellen dürfen in diesem Zeitraum ebenfalls mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern besetzt werden, die einer höheren Entgeltgruppe angehören, wenn die höhere Bewertung des Arbeitsplatzes ausschließlich auf die tarifvertragliche Änderung zurückzuführen ist.

Wird Personal ausnahmsweise aufgrund von Arbeitnehmerüberlassungsverträgen (z. B. mit Zeitarbeitsunternehmen) eingesetzt, handelt es sich aus Sicht der aufnehmenden Behörde um den Einkauf einer Dienstleistung. Die Ausgaben sind aus dem Titel der Hauptgruppe 5 zu leisten, dem diese Dienstleistung schwerpunktmäßig zuzuordnen ist, hilfsweise dem Titel 539 99 - Vermischte Verwaltungsausgaben.

Dies gilt entsprechend für institutionell geförderte Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger und sonstige vergleichbar geförderte Einrichtungen.

5.2 Besetzung von Planstellen mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Soweit vorübergehend Planstellen mit Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern besetzt werden (VV Nr. 2 zu § 49 BHO), richtet sich die Vergleichbarkeit von Planstellenbewertung und Eingruppierung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers nach § 5 TV EntgO Bund. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Entgeltgruppe 9a mit der Besoldungsgruppe A 9 m und die Entgeltgruppen 9b und 9c mit der Besoldungsgruppe A 9 g vergleichbar sind.

5.3 Stellenplanflexibilisierung

Nach § 15 Abs. 1 Satz 3 HG kann das BMF pauschale Abweichungen von der Verbindlichkeit der Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 428 .1 unter der Bedingung zulassen, dass dadurch die Personalausgaben der einbezogenen Stellen um mindestens 5 Prozent gemindert werden.

Von der Ermächtigung wird BMF auf Antrag Gebrauch machen, sofern

- nicht mehr als 20 Prozent des Stellensolls des betroffenen Kapitels in die Flexibilisierung einbezogen werden und
- das Stellensoll je Entgeltgruppe um nicht mehr als 20 Prozent überschritten wird.

Im Antrag sind die konkret beabsichtigten Veränderungen, deren Dauer sowie die Maßnahmen zur Erfüllung der Einsparauflage anzugeben.

Die haushaltsgesetzliche Einsparauflage bedeutet, dass durch Absenkung bzw. Sperrung von Stellen zum einen Finanzneutralität gewährleistet und zum anderen eine Einsparung in Höhe von 5 Prozent erwirtschaftet werden muss. Als Basis für die Berechnung der Einsparung ist dabei der Differenzbetrag zwischen den jeweils gültigen Personalkosten für die ursprüngliche und die gehobene Stelle zugrunde zu legen.

Beispiel: Hebung einer Stelle der Entgeltgruppe 13 nach Entgeltgruppe 14:

Einzusparen sind der Differenzbetrag zwischen E 13 und E 14 sowie weitere 5 Prozent dieser Differenz.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Finanzneutralität in zeitlicher Hinsicht so lange gewährleistet sein muss, wie die Veränderungen andauern. Veränderungen, die aufgrund von Ermächtigungen in früheren Haushaltsgesetzen vorgenommen worden sind und fortwirken sollen, müssen daher finanzneutral sein und unterliegen weiter der Einsparauflage.

Veränderungen, die auf Dauer beibehalten werden sollen, sind im Rahmen der nächsten Haushaltsaufstellung anzumelden.

5.4 Ansprüche auf Höhergruppierung bei Zuwendungsempfängerinnen und -empfängern

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 5 HG werden die obersten Bundesbehörden ermächtigt, in Fällen unvorhergesehener und unabweisbarer Höhergruppierungsansprüche nach Maßgabe der folgenden Bedingungen Abweichungen vom Stellenplan ihrer Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger zuzulassen:

- Ein Fall der Unvorhergesehenheit liegt nur dann vor, wenn die Übertragung höherwertiger, tarifliche Ansprüche begründender Tätigkeiten versehentlich geschehen ist und die tarifrechtlichen Konsequenzen nicht offensichtlich waren. Die bewusste Schaffung der tatsächlichen Voraussetzungen eines Höhergruppierungsanspruchs kommt nur bei Vorhandensein besetzbarer Stellen der einschlägigen Wertigkeit in Betracht.
- Unabweisbar ist ein Höhergruppierungsanspruch nur dann, wenn wirtschaftliche Alternativen, wie z. B. ein Neuzuschnitt des Arbeitsplatzes oder die vorübergehende Zahlung einer Zulage, nicht möglich sind.
- Die durch die Höhergruppierung verursachten Mehrausgaben sind im Wirtschaftsplan aufzufangen.

5.5 Neueinstellung von schwerbehinderten Menschen

Im Sinne von § 22 Abs. 2 HG ist auch die unbefristete Einstellung bisher befristet beschäftigter Arbeitskräfte (Titel 427 .9) eine Neueinstellung.

5.6 Erwirtschaftung von kw-Vermerken

Durch geeignete personalwirtschaftliche Maßnahmen ist rechtzeitig sicherzustellen, dass der Wegfall von mit einem befristeten kw-Vermerk versehenen Planstellen oder Stellen spätestens zum Stichtag realisiert werden kann. Dabei ist insbesondere auch die Möglichkeit der kapitelübergreifenden Umsetzung von Planstellen und Stellen zu prüfen. Zur Erwirtschaftung von Stellen wird darauf hingewiesen, dass eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer für die Dauer von bis zu zwei Jahren auch auf einer freien Planstelle der gleichwertigen Besoldungsgruppe geführt werden darf (vgl. VV Nr. 2.4 zu § 49 BHO). Vor einer Befristung frei werdende Planstellen bzw. Stellen dürfen nur wiederbesetzt werden, wenn sichergestellt ist, dass zum Stichtag eine andere Planstelle bzw. Stelle dieser Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe frei ist. Von der Ermächtigung nach § 22 Abs. 1 HG wird BMF daher nur Gebrauch machen, wenn auch durch die oben beschriebenen rechtzeitigen Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht erreicht werden kann, dass zum Datum des Stellenwegfalls eine Planstelle oder Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe zur Verfügung steht.

Die zur Erbringung der gesetzlichen Stelleneinsparung ausgebrachten kw-Vermerke sind vorrangig zu erbringen.

5.7 Ausbringung von Ersatzplanstellen

Der unabweisbare Bedarf zur Ausbringung von Ersatzplanstellen gemäß § 19 HG ist dem BMF auf Nachfrage darzulegen.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass eine Verwendung im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HG) nicht vorliegt, wenn die Verwendung innerhalb der unmittelbaren Bundesverwaltung erfolgt (z. B. Tätigkeit an deutschen Auslandsvertretungen).

5.8 Ausbringung und Anpassung von Leerstellen

Nach § 20 Abs. 1 HG gilt eine Leerstelle zu dem Zeitpunkt als ausgebracht, zu dem einer der dort aufgeführten Tatbestände erfüllt ist. Gemäß § 20 Abs. 5 Satz 2 HG sind die obersten Bundesbehörden ermächtigt, Leerstellen bis einschließlich zur Besoldungsgruppe B 3 anzupassen, wenn eine Beförderung erfolgen soll. Nach Grundsätzen, die mit dem HHA abgestimmt sind, setzt dies voraus, dass

- die laufbahnrechtlichen und leistungsmäßigen Voraussetzungen für die Beförderung erfüllt sind oder der Bundespersonalausschuss einer entsprechenden Ausnahme zugestimmt hat,
- vergleichbare Beamtinnen oder Beamte bereits befördert sind oder zur Beförderung unmittelbar heranstehen und
- ein konkreter Dienstposten mit Planstelle zur Verfügung steht, auf dem die Beamtin oder der Beamte ohne die Beurlaubung befördert worden wäre.

Sollen Leerstellen aufgrund anderer Tatbestände ausgebracht werden, sind diese im Haushaltsaufstellungsverfahren anzumelden. Dabei ist insbesondere das dienstliche Interesse an der Beurlaubung darzulegen.

5.9 Stellenbewirtschaftung bei Teilzeit

Für die Frage, in welchem Umfang Planstellen oder Stellen bei Teilzeitbeschäftigung als besetzt gelten, ist in allen Fällen der Teilzeitbeschäftigung (z. B. Familienpflegezeit, Teilzeitbeschäftigung nach §§ 91 oder 92 Bundesbeamtengesetz (BBG) i. V. m. § 9 der Arbeitszeitverordnung) darauf abzustellen, in welchem Verhältnis die geleistete Arbeitszeit zur Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten steht. Dies gilt auch dann, wenn die Teilzeit im Blockmodell durchgeführt wird und bedeutet, dass die Planstelle oder Stelle bei Wahl des Blockmodells in der Arbeitsphase zu 100 Prozent und in der Freistellungsphase zu 0 Prozent besetzt ist.

5.10 Verwendung von Überhangpersonal

5.10.1 Vorrangige Besetzung frei werdender Planstellen und Stellen mit Überhangpersonal

Gemäß § 23 HG sind freie Planstellen und Stellen in erster Linie mit Bediensteten zu besetzen, die bei anderen Bundesbehörden unbefristet beschäftigt und wegen Aufgabenrückgangs oder wegen der Auflösung der Behörde entbehrlich geworden sind.

Unter diese Bestimmung fallen derzeit:

- Beschäftigte im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

(Ansprechstelle: Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, V 2.Z - Zentrale Aufgabensteuerung Personalführung (Kurzbezeichnung: BAPersBw V2.Z), E-Mail: BAPersBwV2.Z@bundeswehr.org).

§ 23 HG gilt zudem sinngemäß für:

- Beschäftigte der Deutsche Bahn AG (zugewiesene und beurlaubte Beamtinnen und Beamte des Bundeseisenbahnvermögens sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt der 1. Stufe der Bahnreform unkündbar waren), die sich im Prozess der beruflichen Neuorientierung befinden

(Ansprechpartnerin: Frau Manuela Hott, DB JobService GmbH, Caroline-Michaelis-Straße 5 - 11, 10115 Berlin, Tel.: 030/297-58306, mobil: 0160/97435300 sowie Herr Ottmar Hausmann, DB JobService GmbH, Sandstraße 38-40, 90443 Nürnberg, Tel.: 0911/219-3220, mobil: 0160/97432940, E-Mail: bereich-oeffentliche-verwaltung@deutschebahn.com),

- Beamtinnen und Beamte der Postnachfolgeunternehmen:

- Vivento, Deutsche Telekom AG

(Ansprechpartner: Herr Heinz-Jürgen Brehm, Key Account Manager, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, Tel.: 0221/3398 29673, mobil: 0170/3435741, E-Mail: heinz-juergen.brehm@telekom.de),

- Deutsche Post AG

(Ansprechpartner: Herr Guido Scheuren, Senior Experte, Zentrale, Abteilung 1R2, Charles-de-Gaulle-Str. 20, 53113 Bonn, Tel.: 0228/189-13848), mobil: 0171/3046219 E-Mail: g.scheuren@deutschepost.de),

- Deutsche Bank AG (ehemals Postbank)

(Ansprechpartner: Abteilung Labour Relations, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt; fma.zw_ressourcensteuerung@db.com (Empfangsadresse für Stellenausschreibungen) Frau Jutta Herzog: Tel.: 069/910-40796, E-Mail: jutta.herzog@db.com Frau Miriam Vöhringer: Tel.: 069/910-12344, E-Mail: miriam.voehringer@db.com).

Darüber hinaus werden Ressorts, welche Personalüberhänge besitzen, die nicht oder nur langfristig durch Vermittlung im eigenen Geschäftsbereich abbaubar sind, gebeten, dies im Kreis der obersten Bundesbehörden bekannt zu machen.

Vor einer allgemeinen, öffentlich zugänglichen Ausschreibung (z. B. im Internet, Printmedien) zum Zwecke der Einstellung externer Bewerberinnen und Bewerber (= bisher nicht dauerhaft beim Bund Beschäftigte) ist mit allen vorstehend genannten Einrichtungen Kontakt aufzunehmen. Auf eine Beteiligung der Überhangbehörden kann nur bei offensichtlich dort nicht vorhandenem Fachpersonal verzichtet werden. In allen anderen Fällen soll vor einer externen Stellenausschreibung den Überhangbehörden eine angemessene Frist von vier Wochen ab Bekanntgabe zur Prüfung und ggf. Meldung von Personalüberhängen eingeräumt werden. Eine Bestenauslese aus einem gemeinsamen Bewerberkreis von Überhangpersonal und externen Bewerberinnen und Bewerbern wird dem gesetzlichen Vorrang der Übernahme von Überhangpersonal nicht gerecht. Kann die grundsätzliche Eignung für eine Tätigkeit nach Aktenlage nicht abschließend festgestellt werden, besteht die Möglichkeit, das Überhangpersonal zur Erprobung und ggf. Qualifizierung abzuordnen, ohne dass die aufnehmende Dienststelle die Bezüge erstattet (siehe § 11 Abs. 1 HG).

Die Kontaktaufnahme und ggf. die Gründe, warum die Übernahme aus dem Kreis der benannten Angehörigen dieser Einrichtungen nicht in Betracht gekommen ist, sind aktenkundig zu machen.

5.10.2 Ausbringung und Umsetzung von Planstellen und Stellen für Überhangpersonal

Gemäß § 18 Abs. 1 HG können bei nachgewiesenem Bedarf Planstellen und Stellen zur Übernahme von Überhangpersonal i. S. der **Nr. 5.10.1** ausgebracht werden, sofern eine Übernahme auf freie Planstellen und Stellen gemäß § 23 HG nicht möglich ist.

Überhangbeschäftigte der in **Nr. 5.10.1** genannten Behörden dürfen von der aufnehmenden Behörde nur auf Planstellen/Stellen übernommen werden, die ihrer Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe entsprechen. Die erforderlichen Planstellen/Stellen werden zum Zeitpunkt der Versetzung ausgebracht. Die Stellenpläne werden im Rahmen des Aufstellungsverfahrens aktualisiert.

Bei der Versetzung von befristet Teilzeitbeschäftigten wird eine ganze Stelle ausgebracht und beim abgebenden Ressort in Abgang gestellt. Sofern unbefristet Teilzeitbeschäftigte ihre Arbeitszeit zum Zeitpunkt der Versetzung im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Ressort erhöhen, wird beim aufnehmenden Ressort ein der Arbeitszeit entsprechender Stellenanteil/ eine entsprechende Stelle ausgebracht. Beim abgebenden Ressort wird dagegen lediglich der bisherige Stellenanteil in Abgang gestellt.

Der Übernahme von in **Nr. 5.10.1** genannten Beschäftigten der Deutschen Bahn geht in der Regel eine 6-monatige Abordnung voraus. Ab der Versetzung werden die Kosten für das laufende Haushaltsjahr von dem aufnehmenden Ressort übernommen. Eine bedarfsgerechte Veranschlagung der Personalausgaben erfolgt erst im nächsten Aufstellungsverfahren mit dem Regierungsentwurf. Die Berechnung der Personalausgaben ist anhand der zum Zeitpunkt der Veranschlagung gültigen Personalkostensätze durchzuführen. Die erforderlichen Planstellen/Stellen werden zum Zeitpunkt der Versetzung ausgebracht. Eine Umsetzung von

Personalausgaben bzw. Planstellen/Stellen erfolgt nicht, da es sich beim Bundeseisenbahnvermögen um ein Sondervermögen handelt, dass nicht unmittelbar im Bundeshaushalt abgebildet wird.

5.10.3 Übernahme von Beamtinnen und Beamten der Postnachfolgeunternehmen (PNU)

BMF - Abteilung II - hat mit der Deutschen Telekom AG, der Deutschen Post AG und der Deutsche Bank AG (chemals: DB Privat- und Firmenkundenbank AG bzw. Deutsche Postbank AG (PNU)) eine Vereinbarung über die Übernahme von bei den PNU beschäftigten Beamtinnen und Beamten in den Bundesdienst getroffen. Danach zahlen die PNU für jede(n) zu einer Bundesbehörde versetzte(n) Beamtin/Beamten an BMF einen Pauschalbetrag. Der Versetzung geht eine sechsmonatige Zeit der Abordnung voraus, während der die PNU die Bezüge weiterzahlen.

BMF ist in Umsetzung dieser Vereinbarung bereit, im Haushaltsvollzug unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 HG Planstellen zur Übernahme von bei den PNU beschäftigten Beamtinnen und Beamten auszubringen. Die Planstellen werden durch kw-Vermerk auf drei Jahre befristet und für drei Jahre durch zusätzlich veranschlagte Personalausgaben unterlegt. Erforderlich ist die verbindliche Erklärung des Ressorts, die übernommenen Beamtinnen und Beamten nach Wegfall der kw-Planstellen auf freie Planstellen zu übernehmen, verbunden mit der Darlegung, wie dies im Rahmen der Fluktuation erreicht werden kann.

5.10.4 Übernahme von Beamtinnen und Beamten der PNU, denen ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt verliehen wurde (sog. Rückernennung)

Für Beamtinnen und Beamte der PNU wird bei einem Wechsel zu anderen Bundesbehörden die Möglichkeit der Rückernennung gemäß § 28 Abs. 3 BBG eröffnet. Gemäß § 19 a Bundesbesoldungsgesetz behalten die rückernannten Beamtinnen und Beamten dabei weiterhin ihren Anspruch auf Besoldung aus dem früheren höheren Amt. Die obersten Bundesbehörden wurden über diese Regelung mit Rundschreiben vom 21. Juni 2018 (II A 1 - H1223/06/10001 :006) informiert.

Die aufnehmenden Behörden können unter Darstellung der Berechnungsmethode aus Kapitel 6002 Titel 461 75 Verstärkungsmittel beantragen. Die Anträge sind an BMF, Referat II A 1, zu richten. Einzelheiten zum Verfahren (z. B. Vorlage von Dokumenten, Fristen, Bereitstellung des Differenzbetrages etc.) sind im Rundschreiben vom 22. Januar 2019 (II A 1 - H 1223/06/10001 :006) geregelt.

5.11 Stellenpool zur Demografievorsorge

Für die Inanspruchnahme von temporären Planstellen aus dem zentralen Stellenpool zur Demografievorsorge gelten die Regelungen des Rundschreibens an die obersten Bundesbehörden vom 17. Oktober 2016 (II A 4 - H 1100/15/10026 :003), das im Haushaltsportal des BMF (Abt. II) unter [> Allg. Rundschreiben, Vordrucke > Verfahren für die Beantragung und Zuweisung von Planstellen im Rahmen der Demografiestrategie der Bundesregierung](#) abrufbar ist. Dieses Rundschreiben wurde hinsichtlich der Berechnung der Nichtbesetzungsquote durch das

Rundschreiben vom 8. Juni 2018 (II A 4 – H 1100/15/10026:031), das im Haushaltsportal des BMF (Abt. II) ebenfalls unter [> Allg. Rundschreiben, Vordrucke > Demografiestrategie der Bundesregierung Einheitliche Berechnung der Quote nicht besetzter Planstellen und Stellen](#) (Nichtbesetzungsquote) abrufbar ist, ergänzt.

5.12 Deckung von Personalmehrausgaben

5.12.1 Unechte Personalverstärkungsmittel

Nach dem Haushaltsvermerk Nr. 3 zu Kapitel 6002 Tgr. 01 können Personalmehrausgaben (aus besoldungs-, versorgungs-, tarifrechtlichen oder sonstigen Gründen) mit Einwilligung des BMF gegen Einsparung im jeweiligen Einzelplan geleistet werden (sog. unechte PVM).

Die Einwilligung des BMF wird allgemein erteilt, wenn Personalmehrausgaben im flexibilisierten Bereich innerhalb der in die Flexibilisierung einbezogenen Titel des jeweiligen Kapitels haushaltsmäßig eingespart werden. Personalmehrausgaben, die bei entsprechend den HRB zentral in den jeweiligen Einzelplänen veranschlagten flexibilisierten Titeln (z. B. Beihilfen, Unterstützungen) entstehen, dürfen auch innerhalb der in die Flexibilisierung einbezogenen Titel der anderen Kapitel des betroffenen Einzelplans eingespart werden, wenn das Soll (einschl. Ausgabereste) des zu verstärkenden Titels vollständig für diesen Zweck ausgeschöpft ist.

Mehrausgaben bei Titeln, die der Bereichsausnahme gemäß § 1a Abs. 1 Art. 115-Gesetz, § 5 HG, unterfallen, können nur aus Titeln gedeckt werden, die ebenfalls der Bereichsausnahme unterfallen. Mehrausgaben bei Titeln, die nicht der Bereichsausnahme unterfallen, können nur aus Titeln gedeckt werden, die nicht der Bereichsausnahme unterfallen. Von der Deckung generell ausgenommen sind die Tit. 428 .2.

Aus der Hauptgruppe 4 ist nur eine Deckung zu Festtitel 634 .3 zulässig.

In allen anderen Fällen bedarf es der gesonderten Einwilligung des BMF.

5.12.2 Echte Personalverstärkungsmittel

Bei Kapitel 6002 Titel 461 71 sind Haushaltsmittel als Vorsorge zur Deckung von Personalmehrausgaben der unmittelbaren Bundesverwaltung, soweit diese nicht in den Einzelplänen gedeckt werden können, eingestellt. Die Personalverstärkungsmittel (sog. echte PVM) sind insbesondere für Mehrausgaben aufgrund der Ergebnisse der Tarif- und Besoldungsrunde 2025 vorgesehen (vgl. Haushaltsvermerk Nr. 2 zu Kapitel 6002 Tgr. 01). Vor Inanspruchnahme echter PVM sind alle Deckungsmöglichkeiten im eigenen Einzelplan auszuschöpfen, d. h. z. B. Ausgabereste der Hauptgruppe 4 zu nutzen und sog. unechte PVM in Anspruch zu nehmen (siehe **Nr. 5.12.1**).

Von der Inanspruchnahme ausgenommen sind die Tit. 428 .2 sowie die Titel, die der Bereichsausnahme gemäß § 1a Abs. 1 Art. 115-Gesetz, § 5 HG, unterfallen.

Die Zuweisung zwingend erforderlicher echter PVM ist durch die obersten Bundesbehörden bei den Spiegelreferaten der Haushaltsabteilung des BMF zu beantragen und dabei inhaltlich zu begründen und rechnerisch schlüssig nachzuweisen

Bei Kapitel 6002 Titel 971 71 sind keine Haushaltsmittel als Vorsorge zur Deckung von Personalmehrausgaben der Hauptgruppen 5 bis 9 eingestellt. Eine Deckung von anteiligen Personalausgaben dieser Hauptgruppen über den Haushaltsvermerk Nr. 1 bei Kapitel 6002 Tgr. 01 kommt nur in besonders begründeten Einzelfällen und sofern die Haushaltsmittel bei Kapitel 6002 Titel 461 71 noch nicht ausgeschöpft sind, in Betracht.

Die bei Kapitel 6002 Titel 461 75 veranschlagten echten PVM sind ausschließlich zur Deckung der Mehrausgaben gemäß **Nr. 5.10.4** veranschlagt.

5.13 Beschäftigung von Arbeitskräften mit befristeten Verträgen (Titel 427 .9)

Beim Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen sind die sich aus Tarif- und Individualarbeitsrecht ergebenden Grenzen (vgl. insbesondere § 30 TVöD i. V. m. dem Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge) zu beachten. Haushaltsrechtlich setzt die Bezahlung von Arbeitskräften mit befristeten Verträgen aus Titel 427 .9 voraus, dass Zweck des Arbeitsverhältnisses die Wahrnehmung von Aushilfstätigkeiten oder zeitlich befristeten Aufgaben (z. B. Projektstätigkeiten, zeitlich befristete Aufträge anderer Bundesbehörden oder Dritter) ist. Aushilfstätigkeiten sind insbesondere Krankheits- und Urlaubsvertretungen, die im Rahmen der üblichen Vertretungstätigkeit nicht abgedeckt werden können, sowie die Abarbeitung von vorübergehenden Arbeitsspitzen. Soweit in Fällen der Beurlaubung oder der Freistellung von Bediensteten Leerstellen ausgebracht wurden oder als ausgebracht gelten, sind die Ersatzkräfte auf Stellen zu führen.

6 Automatisiertes Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren)

6.1 Allgemeines

Die Pflicht zur Bewirtschaftung von Bundesmitteln im HKR-Verfahren ergibt sich aus den Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO).

Die Einzelheiten zur Anwendung des HKR-Verfahrens ergeben sich aus der Verfahrensrichtlinie für Mittelverteiler und Titelverwalter für das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiB-MV/TV-HKR) sowie aus der Verfahrensrichtlinie für die Nutzung der elektronischen Schnittstellen zum automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiBeS-HKR). Die Verfahrensrichtlinien sind auf der Internetseite des ZFB und in den HKR-Dialoganwendungen (HKRweb und HICO-Dialog) eingestellt.

Die im HKR-Verfahren hinterlegten Bewirtschaftenderdaten sind regelmäßig zu überprüfen und, falls notwendig, zu aktualisieren.

Die mit dem Bundeshaushalt 2025 erfolgten vielfältigen rechtlichen und strukturellen Anpassungen (Ressortneuzuschneide; Schaffung von Bereichsausnahmen, u. a. mit der Folge getrennter Bewirtschaftungserfordernisse von den Ausgaben außerhalb der Bereichsausnahme; Einrichtung SVIK, u. a. mit der Umsetzung von Titeln aus dem Kernhaushalt in das Sondervermögen) führen zu teilweise umfassenden Änderungen der Haushaltsstrukturen und Bewirtschaftungsvorgänge, die in einer Vielzahl von Fällen technische Umbuchungen (auch bereits erfolgter Zahlvorfälle) erforderlich machen. Auch etwaige in der vorläufigen Haushaltsführung 2025 bei den bisherigen Titeln des Kernhaushalts gebildete und ggf. bereits in Anspruch genommene Ausgabereste, deren Ausgaben in der endgültigen Haushaltsführung aber dem SVIK zuzurechnen sind, müssen rückabgewickelt werden. Insbesondere eine korrekte Zuordnung der Bewirtschaftungsvorgänge bei den Ausgaben innerhalb oder außerhalb der Bereichsausnahme ist für den ordnungsgemäßen Jahresabschluss des Bundeshaushalts unerlässlich. Spätere Korrekturen sind nicht möglich.

Die bewirtschaftenden Stellen haben unmittelbar mit Beginn der endgültigen Haushaltsführung im HKR-Verfahren des Bundes erforderliche Umsetzungen, Umbuchungen und Kontenumhängungen bis spätestens Mitte Dezember 2025 zu vollziehen. Die bewirtschaftenden Stellen können die von ihnen veranlassten Umsetzungen, Umbuchungen und Kontenumhängungen im HKRweb einsehen. Das ZFB und die Bundeskasse stellen zusätzliche Auswertungen und Hinweise bezüglich der zu bereinigenden Konten zur Verfügung. Als technische Umsetzungsmöglichkeiten stehen unterschiedliche Mechanismen zur Verfügung, um bereits gebuchte Mittel durch entsprechende Geschäftsprozesse, wie z. B. durch Umbuchung oder verrechnende Buchungen auf neue, dann zutreffende Haushaltsstellen umzusetzen. Das ZFB sowie die Bundeskasse werden den Prozess technisch begleiten und im Bedarfsfall unterstützen.

Zur Darstellung der Konten mit Bereichsausnahme stehen im HKRweb-Dialog in der Fachanwendung HKR-Zentral Erweiterungen zur Verfügung. Diese sind im Dokumentationsbereich unter der Rubrik „HKR-Zentralsystem – Dokumentationen“ mit dem Titel „Abfrage und Anzeige Konten Bereichsausnahme“ beschrieben.

6.2 Mittelbereitstellung und Verfügbarkeitskontrolle

Im HKR-Verfahren werden auf den Titelnkonten der Mittelverteilerebene 1 die Ansätze laut Haushaltsplan zur Verfügung gestellt. Die umgehende Mittelzuweisung über alle Bewirtschaftungsebenen ist unabdingbare Voraussetzung für die Bewirtschaftungsmaßnahmen der Titelverwalter.

Im Hinblick auf die VV Nr. 1.5 zu § 34 BHO ist bei der Mittelzuweisung für Haushaltsstellen, aus denen wiederkehrende Auszahlungen (Verfahrensteil WAZ) geleistet werden, zu berücksichtigen, dass wegen der automatischen Verfügbarkeitsprüfung des HKR-Verfahrens, die sich auf den Jahresbetrag der wiederkehrenden Zahlung bezieht, ausreichende Haushaltsmittel für den Jahresbedarf zugewiesen werden müssen.

Verpflichtungen, die in den Vorjahren zulasten des Haushaltsjahres 2025 gebucht wurden, und Festlegungen, die zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses noch auf den Sachbuchkonten des Haushaltsjahres 2024 gebucht waren, wurden im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten als

Festlegungen vorgetragen, soweit die Mittel nicht im Abrufverfahren bewirtschaftet werden. Sie belasten ebenfalls die verfügbaren Ausgabemittel.

Darüber hinaus reduzieren Sperren

- durch Haushaltsvermerk nach § 22 BHO,
- aufgrund von § 9 Abs. 1 HG bei noch nicht gebilligten Wirtschaftsplänen bei institutioneller Förderung oder
- aufgrund von § 24 Abs. 3 Satz 3 BHO

bereits die verfügbaren Mittel aufgrund vom BMF veranlasster Buchungen im Rahmen des Haushaltsvollzugs. Mit einer Entsperrung werden diese Mittel wieder freigegeben. Sollte die Höhe der Sperrwirkung von Ihrer Einschätzung abweichen, stimmen Sie etwaige Zweifelsfälle bitte zeitnah mit dem zuständigen Spiegelreferat der Haushaltsabteilung des BMF ab.

6.3 Kontenstrukturen

Titelkonten, die im Haushaltsjahr 2025 neu hinzugekommen sind, können erst bewirtschaftet werden, wenn sie durch Zuweisung bis auf die Verwendungsebene eröffnet sind. Die Zuweisung von neuen Konten kann im HKRweb mit dem Geschäftsvorfall „Aufbau einer Parallelstruktur“ oder durch die Nutzung des erweiterten Dialogbeleges E02 (Aufbau einer Parallelstruktur mittels Referenzzuweisung) erheblich beschleunigt werden, da jeweils eine Zuweisung über mehrere Bewirtschaftungsebenen möglich ist.

Auf Titelkonten und nachgeordnete Objektkonten, die im Haushaltsplan 2025 weggefallen sind, kann im Haushaltsjahr 2025 nicht mehr gebucht werden. Dies ist insbesondere von bewirtschaftenden Stellen, die Kassenanordnungen in automatisierten Verfahren erstellen, zu beachten.

Sollten im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung auch Konten angelegt oder übernommen und bewirtschaftet worden sein, deren Titel im endgültigen Haushalt nicht mehr vorhanden sind, so sind alle Buchungen auf diesen Konten umgehend durch die titelverwaltenden Stellen auf die zutreffenden Titel umzubuchen, damit diese Konten durch das ZFB stillgelegt werden können und die entsprechenden Titel im Jahresabschluss keine Ist-Ausgabe mehr ausweisen. Dies betrifft im besonderen Maße die Titel, deren Ansätze in das SVIK umgesetzt wurden.

Sollstellungen zu den weggefallenen Titel- und Objektkonten im ZÜV sind zeitnah zu stornieren und bei den neuen zutreffenden Titel- und Objektkonten zu buchen. Bei einer hohen Anzahl von zu stornierenden Sollstellungen wird den Titelverwaltern empfohlen, sich mit dem zuständigen Dienstort der Bundeskasse in Verbindung zu setzen.

Objektkontenstrukturen, die zur Unterteilung von weggefallenen Titelkonten im Haushaltsjahr 2024 eingerichtet waren, wurden inaktiv in den Kontenrahmen 2025 übernommen. Diese Objektkonten können bei Bedarf mit einem existierenden Titel- und Objektkonto (im HKRweb mit der Belegart „Pflege von Sachbuchkonten“, im HICO-Dialog mit dem Beleg B01) verkettet

und anschließend bebucht werden. Inaktive Objektkonten des Haushaltsjahres 2025 werden nicht in das Haushaltsjahr 2026 übernommen.

6.4 Buchung bei Inanspruchnahme von Deckungsvermerken

Für die Buchung bei Inanspruchnahme von Deckungsvermerken sind die in der **Anlage 2** bzw. in den HKR-Dialoganwendungen aufgeführten Kennzeichen zwingend erforderlich. Bitte achten Sie darauf, dass ausschließlich die aktuellen Deckungskennzeichen verwendet werden. Diese Kennzeichen enthalten Informationen über die Rechtsgrundlage der Inanspruchnahme und werden im Rahmen der Rechnungslegung ausgewertet. Nähere Einzelheiten und Anwendungshinweise zu den Kennzeichen werden in den HKR-Dialoganwendungen bereitgestellt. Eine Übersicht über die zur Deckung herangezogenen Beträge und der dazu verwendeten Kennzeichen kann jede bewirtschaftende Stelle in den HKR-Dialoganwendungen für sich und den jeweils nachgeordneten Bereich ganzjährig einsehen und ggf. erforderlich werdende Korrekturen vornehmen. Die während der vorläufigen Haushaltsführung verwendeten Kennzeichnungen sind auf ihre Richtigkeit zu prüfen und ggf. zu ändern.

Sollten im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung **Deckungen durch Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen der Bereichsausnahme** zugunsten von Ausgaben/Verpflichtungsermächtigungen außerhalb der Bereichsausnahme erfolgt sein, so sind diese umgehend durch die titelverwaltenden Stellen rückgängig zu machen (vgl. § 5 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 HG sowie **Nrn. 1.6** und **4.1**). Gleiches gilt für Deckungsausgleichskonten, die Mitgliedskonten mit und ohne Bereichsausnahme umfassen. Nach der Rückgängigmachung der Deckungen sind die Deckungsausgleichskonten derart zu bereinigen, dass sie nur Mitgliedskonten mit oder ohne Bereichsausnahme beinhalten.

6.5 Verstärkungsvermerke, Zweckbindungsvermerke

Bei Verstärkungs- und Zweckbindungsvermerken, bei denen die Ist-Einnahmen bzw. Mehreinnahmen nach den dazugehörigen Erläuterungen zur Deckung der Ausgaben bzw. Mehrausgaben dienen, sind die entsprechenden Ist-Werte in der Haushaltsrechnung auszuweisen, sofern Einnahmen bzw. Mehreinnahmen erzielt und nach den Erläuterungen zur Deckung von Ausgaben bzw. Mehrausgaben tatsächlich verwendet wurden. Die Rundschreiben vom 10. Januar 2005 (II A 6 - H 3045 - 21/04) und vom 21. September 2016 (II A 8 – H 3043/16/10003) finden entsprechend Anwendung (siehe Internetseite des ZFB:

[> Vorschriften > Rechnungslegung des Bundes > Tabellarische Erläuterungen](#)).

6.6 Flexibilisierte Ausgaben

Sollen Ausgabereste aus dem Haushaltsjahr **2025** im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten in das Haushaltsjahr **2026** vorgetragen werden, so sind diese mit dem dafür vorgesehenen Kennzeichen ++FL25++ auf den Titel 993 66 zu bringen. Auf Titel 993 66 gebuchte und damit zur Übertragung vorgesehene oder bereits übertragene Ausgabereste, die wieder auf die abgebenden Konten zurück übertragen werden sollen, sind ebenfalls mit diesem Kennzeichen zu versehen.

6.7 Kennzeichnung der Selbstbewirtschaftungsmittel

Auszahlungen aus Haushaltstiteln auf Selbstbewirtschaftungskonten sind zu kennzeichnen. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Rundschreiben vom 1. März 2012 (II A 6 – H 2305/09/10003), welches auf der Internetseite des ZFB abgerufen werden kann: [Vorschriften > HKR-Verfahren > Sonstige Bestimmungen und Handreichungen zum HKR-Verfahren > Rundschreiben vom 1. März 2012.](#)

Weitere Einzelheiten sind in Nr. 5.1 Abs. 8 und der Anlage 2 der VerfRiB-MV/TV-HKR enthalten.

6.8 Buchung von Verpflichtungen

Über eingegangene Verpflichtungen ist nach der Richtlinie des BMF nach § 71 Abs. 1 Satz 2 BHO zur Buchung eingegangener Verpflichtungen Buch zu führen. Eine Buchung von Verpflichtungen oder Festlegungen ist nur zulässig, wenn Verpflichtungen rechtsverbindlich eingegangen wurden.

Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung waren zunächst die nach § 45 Abs. 1 Satz 2 BHO weiter geltenden Verpflichtungsermächtigungen beim Jahresabschluss 2024 auf die Titalkonten der Mittelverteilerebene 1 vorgetragen worden. Diese Vorträge wurden bereits mit der Übernahme des 2. Regierungsentwurfs 2025 wieder ausgebucht. Die während der vorläufigen Haushaltsführung eingegangenen Verpflichtungen sind auf die im endgültigen Bundeshaushalt ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen anzurechnen. Erforderliche Korrekturen sind unverzüglich vorzunehmen (vgl. **Nr. 4.4**).

6.9 Buchung von Verpflichtungen bei Dauerschuldverhältnissen

Befristete Dauerschuldverhältnisse (z. B. befristete Mietverträge) sind für die Dauer der Laufzeit gemäß der unter **Nr. 6.8** genannten Richtlinie zu buchen. Hierbei wird der über einen Zeitraum von zwanzig Jahren hinaus gehende Ermächtigungsbetrag summarisch im Fälligkeitsjahr 2046 im HKR-Verfahren zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag ist auf die zutreffenden Fälligkeitsjahre zu verteilen (z. B. mit HKR-Vordruck E04). Im HKR-Verfahren ist die Bewirtschaftung bis zum Fälligkeitsjahr 2097 möglich.

Unbefristete Dauerschuldverhältnisse sind für die voraussichtliche Dauer des Bestehens der Verpflichtung gemäß der unter **Nr. 6.8** genannten Richtlinie zu buchen, wobei die Ermächtigungen nur für den Finanzplanungszeitraum ausgebracht werden. Im HKR-Verfahren sind daher die eingegangenen Verpflichtungen für den Finanzplanungszeitraum jahresgenau zu Lasten der Verpflichtungsermächtigung und über den Finanzplanungszeitraum hinausgehende Verpflichtungen jahresgenau als nicht zu Lasten der Verpflichtungsermächtigung zu buchen.

Die Verpflichtungsbuchungen werden in die Verfahren Haushalts- und Finanzplanung sowie Rechnungslegung übernommen. Dabei erfolgt die Darstellung der eingegangenen Verpflichtungen jahresgenau für zwanzig Jahre und darüber hinaus summarisch.

6.10 Einhaltung der Verwaltungsvorschriften für IT-Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (Nr. 6 VV-ZBR BHO)

Zur Gewährleistung der Kassensicherheit von IT-Verfahren gelten die Regelungen der Nr. 6 der Verwaltungsvorschrift für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 71 und 75 bis 80 BHO) - VV-ZBR BHO in der Fassung vom 25. Juni 2025 (II E 4 - H 1005/00118/010/235, Dok.: COO.7005.100.4.12236056) und die Bestimmungen für die Kassensicherheit von IT-Verfahren nach Nr. 6 VV-ZBR BHO - Kasi-IT in der Fassung vom 4. Juli 2025 (II E 4 - H 1005/00118/010/247, Dok.: COO.7005.100.3.12360383). Diese gelten für IT-Verfahren mit Geschäftsprozessen für elektronische Anordnungen, Zahlungen, Geldverwaltung und Abrechnung sowie Buchführung, Aufbewahrung von Nachweisen der Buchungen sowie Abschlüsse und Rechnungslegung (Nr. 6.1.1 VV-ZBR BHO). Die Zuständigkeiten der Behörden sind u. a. in Nr. 6.1.3 VV-ZBR BHO, die Zuständigkeiten der obersten Bundesbehörden sind u. a. in Nr. 6.1.4 VV-ZBR BHO geregelt.

Das zuständige Arbeitsgebiet Kassensicherheit-IT des ZRB bietet hierzu Schulungen an und beantwortet Fragen seitens der bewirtschaftenden Stellen. Die E-Mailadresse lautet: kassensicherheit-it@zrb.bund.de.

6.11 Automatisierte Erfassung von Zahlungen der Bundesregierung an das VN-System

Hinweise und Vorgaben zur Einführung von Kennungen für Zahlungen an das VN-System, damit diese zukünftig weitgehend automatisiert erfasst werden können, sind mit dem Rundschreiben des Auswärtigen Amtes vom 30. Juni 2021 (OR04-9-235.90) bekannt gegeben worden. Nach dieser Regelung ist jede direkte Zahlung an das VN-System mit einem der in dem Rundschreiben genannten Kürzel im Buchungstext (sog. ++ Textinformation) zu kennzeichnen.

Ausgabenbereiche, bei denen kassenmäßige Einsparungen über gesperrte, flexibilisierte
oder investive Ausgaben hinaus grundsätzlich nicht zulässig sind

Epl./Kap.	Tit./Tgr.	Inhalt
diverse	518 .2	ELM-Mieten
diverse	diverse	Titel, die der Bereichsausnahme unterliegen
0501	687 10	Beitrag an die Vereinten Nationen
0504	687 40 / 893 40	Goethe-Institut e.V. München
0601	632 41	Kosten der Bundestagswahlen sowie Kosten der Direktwahl zum Europäischen Parlament
0601	894 12	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen zur gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit
0625	Tgr. 02	Fluggast- und Reisegepäckkontrollen gem. § 5 LuftSiG
0801	komplett	Wiedergutmachungen
0802	komplett	Lasten ausl. Streitkräfte
0815	636 01	Erstattung Verwaltungskosten an die Bundesagentur für Arbeit für die Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach dem Einkommensteuergesetz
0815	636 02	Erstattung Verwaltungskosten an die Deutsche Rentenversicherung Bund und andere Organisationen des öffentlichen Bereichs
0910	683 10	Flankierung von Maßnahmen zur Ansiedlung und zum Erhalt der Produktion von kritischen Arzneimitteln in Deutschland
1001	komplett (ohne 636 02)	Landwirtschaftliche Sozialpolitik
1101	Tgr. 01 (ohne 544 11)	Grundsicherung für Arbeitsuchende
1101	Tgr. 02	Arbeitsförderung/BA-Unterstützung
1102	komplett	Rentenversicherung/Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
1103	komplett (ohne 685 04)	Leistungen nach dem SGB XIV und gleichartige Leistungen
1104	komplett	Unfallversicherung Bund und Bahn / Künstlersozialkasse
1105	682 01	Erstattung Fahrgeldausfälle
1105	684 17	Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
1106	684 31	Förderung der Arbeitnehmerfreizügigkeit der in Deutschland tätigen Arbeitskräfte aus der EU
1110	684 03	Leistungsanspruch der Sozialeinrichtungen in inländischen Häfen nach § 119 Abs. 4 SeeArbG
1116	Tgr. 01	Aufwendungen für die Prüfung der Kranken- und Pflegekassen
1116	Tgr. 03	Aufwendungen des BAS für die Verwaltung von Fonds/DMP
1201	Tgr.01 (in Höhe der Erl. 1.), Tgr.02	durch Lkw-Maut finanzierte Maßnahmen
1202	891 01, 891 05, 891 09, 891 10 (in Höhe der Erl. 1)	durch Lkw-Maut finanzierte Maßnahmen
1203	780 01, 780 02 (in Höhe der Erl. 1)	durch Lkw-Maut finanzierte Maßnahmen
1210	Tgr. 05 (in Höhe der Erl. 1)	durch Lkw-Maut finanzierte Maßnahmen
1216	komplett	Bundeseisenbahnvermögen
1501	632 01	Ausgleichszahlungen nach § 21 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes
1501	636 02	Erstattung der Aufwendungen für Leistungen der Krankenkassen an Aussiedler
1501	636 03	Leistungen d.Bundes a.d.Gesundheitsfonds f. SARS-CoV-2-Pandemie verursachte Belastungen
1501	636 06/ 863 02	Gesundheitsfonds
1502	632 01	Bundesanteil zur Entschädigung von Hepatitis-C-Opfern der ehemaligen DDR
1502	636 01	Leistungen des Bundes für Aufwendungen nach dem Mutterschutzgesetz
1502	681 01	Förderung der freiwilligen privaten Pflegevorsorge
1502	685 01	Zuschuss zur Unterstützung der durch Blutprodukte HIV-infizierten Personen
1603	891 01	Endlagerung und Standortauswahlverfahren
1603	891 02	Zwischenlagerung
1701	komplett	Gesetzliche Familienleistungen
1702	686 02 / 686 05 / 686 06 / 686 07 / 686 08	Deutsch-Amerikanisches Jugendwerk / Deutsch-Israelisches Jugendwerk / Deutsch-Griechisches Jugendwerk / Deutsch-Französisches Jugendwerk / Deutsch-Polnisches Jugendwerk
1710	686 02	Hilfen für Betroffene von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend im familiären Bereich
2501	632 01	Wohngeld
2501	893 01	Wohnungsbauprämien
2501	893 05	Zuschüsse zum Wohneigentumserwerb (Baukindergeld)
2502	891 01	Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur
3002	Tgr. 80	Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Meister-BAföG)
3002	Tgr. 50	BAföG
3004	685 01	Stilllegung und Rückbau kerntechnischer Versuchs- und Demonstrationsanlagen; Forschungsförderung
3010	685 01	Gesetzliche Endlageraufwendungen (Endlagervorausleistungen und Endlagergebühren)

Anlage 2

zu II A 2 - H 1200/02795/001/023

Die folgenden Kennzeichen für Deckungen, Mittelverlagerungen und Einsparungen sind als ++-Information zwingend in die Satzart H02 der Belege E04, E4S, F21, F35 und F35A einzutragen. Die eingegebenen Kennzeichen werden beim Ausdruck der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2025 entsprechend berücksichtigt.

Kennzeichen Eintrag	Bedeutung bei Erstellung der Haushaltsrechnung
++df++	Deckung flexibilisierter Ausgaben gemäß § 6 Abs. 2 HG innerhalb desselben Ausgabenbereichs bei
++da++	Deckung flexibilisierter Ausgaben gemäß § 6 Abs. 3 HG bei (<i>anderer Ausgabenbereich</i>)
++di++	Deckung flexibilisierter Ausgaben gemäß § 6 Abs. 5 HG bei (<i>im Epl. zentral veranschlagt</i>)
++dv++	Verstärkung durch Mehreinnahme bei
++dh++	Deckung gemäß Haushaltsvermerk bei
++dd++	Deckung gemäß § 7 Abs. 3 HG bei
++dm++	Deckung gemäß § 7 Abs. 4 HG bei (<i>ELM</i>)
++do++	Deckung gemäß § 7 Abs. 5 HG bei (<i>Ogr. 55</i>)
++dk++	Verstärkung gemäß § 7 Abs. 6 HG bei (<i>Dienst-KfZ</i>)
++dl++	Deckung gemäß § 11 Abs. 3 HG bei (<i>Leistung</i>)
++db++	Deckung bei Kap. 6002 Tit. 529 02 (<i>Mehrbedarf außergewöhnlicher Aufwand</i>)
++de++	Deckung gemäß Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Kap. 6002 Tgr. 01 bei (<i>echte PVM</i>)
++dn++	Deckung gemäß Haushaltsvermerk Nr. 3 bei Kap. 6002 Tgr. 01 bei (<i>unechte PVM</i>)
++dp++	Deckung gemäß § 20 Abs. 1 BHO bei (<i>Personalausgaben</i>)
++d1++	haushaltsmäßige Einsparung einer überplanmäßigen Ausgabe bei
++d2++	haushaltsmäßige Einsparung einer außerplanmäßigen Ausgabe bei
++d3++	kassenmäßige Einsparung für einen freigegebenen Rest bei
++d4++	haushaltsmäßige Einsparung einer überplanmäßigen Ausgabe bei zu Lasten aller Epl.
++d5++	haushaltsmäßige Einsparung einer außerplanmäßigen Ausgabe bei zu Lasten aller Epl.
++d6++	kassenmäßige Einsparung für einen freigegebenen Rest bei zu Lasten aller Epl.
++du++	Umsetzung nach § 50 BHO
++dr++	Abschlagszahlungen an die Versorgungsrücklage
++dx++	haushaltsstelleninterne Verlagerungen / keine externe Haushaltsstelle betroffen
++dt++	haushaltstechnische Verrechnungen
++dg++	Einsparungen von Globalen Minderausgaben
++fl24++	Verlagerung der aus dem Haushaltsjahr 2024 übertragenen Reste aus flexibilisierten Ausgaben vom Kto. 993 66 auf die entsprechenden Titel im Haushaltsjahr 2025
++fl25++	Verlagerung der aus dem Haushaltsjahr 2025 in das Haushaltsjahr 2026 zu übertragenden Reste aus flexibilisierten Ausgaben auf das Kto. 993 66